

## BEKANNTMACHUNG

4 / 2020

GREMIUM

Ausschuss für Bildung und Sport

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 23.09.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Holtgrevenstraße  
2-6, 44532 Lünen, Aula

---

Hinweise zum Sitzungsort:

- bitte sorgen Sie selbst für Ihre Verpflegung.
- Die Aula ist fest bestuhlt, es stehen keine Tische zur Verfügung.
- Das WLAN Passwort wird Ihnen in der Sitzung mitgeteilt.

## TAGESORDNUNG

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| 1 | Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm<br>Kostenentwicklung | VL-164/2020 |
|---|--|-------------|

#### II BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 1 | Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von<br>NRW | VL-154/2020 |
|---|---|-------------|

#### III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- |   |  |               |
|---|--|---------------|
| 1 | Vorstellung des Projektes "Gesunde Bildung in Brambauer"   | MI-27/2020 1N |
| 2 | Stadtteilentwicklung Lünen-Süd<br>Hier: Rahmenplanung Freiflächenentwicklung Käthe-Kollwitz-<br>Gesamtschule | VL-51/2020 1N |
| 3 | Bericht der IT-Abteilung zum Stand der Digitalisierung und IT-<br>Projekte im Schulbereich                   | MI-126/2020   |
| 4 | Stand größerer Baumaßnahmen ZGL  | MI-127/2020   |

#### IV ANTRÄGE

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 1 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.08.2020 zur<br>Schaffung von 4 neuen Vollzeitstellen für den IT-Support an<br>Schulen. | AF-68/2020 |
|---|---|------------|

#### V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 1 | GFL Anfrage vom 28.07.2020<br>Ausschuss für Bildung und Sport am 23.09.2020 -<br>Arbeitsstand Schulentwicklungsplan | AF-63/2020 |
| 2 | Anfrage SPD-Fraktion vom 26.08.2020 zur Entwicklung der Mu-<br>sikschule  | AF-69/2020 |
| 3 | Anfragen der SPD Fraktion vom 26.08.2020 in Sache Wissens-<br>werkstatt Lünen                                       | AF-71/2020 |
| 4 | Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen vom 04.09.2020 zur Um-<br>setzung der Supportvereinbarungen an Lüner Schulen    | AF-72/2020 |

## **VI MÜNDLICHE ANFRAGEN**

### **NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

## **VII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT**

## **VIII BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT**

## **IX MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

## **X ANTRÄGE**

## **XI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN**

## **XII MÜNDLICHE ANFRAGEN**

Lünen, den 08.09.2020

Siegfried Störmer

**NIEDERSCHRIFT**

4 / 2020

GREMIUM

Ausschuss für Bildung und Sport

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 23.09.2020, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

SITZUNGSORT

Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Holtgrevenstraße  
2-6, 44532 Lünen, Aula

---

VORSITZ

Vorsitzender Siegfried Störmer (SPD)

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Hugo Becker (SPD)  
Frank Hugo (SPD)  
Nina Kotissek (SPD)  
Kevin Przygodda (SPD)  
Barbara Utrata (SPD)  
Daniel Wolski (SPD)  
Karoline Bremerich (CDU)  
Tobias Ortmann (CDU)  
Dirk Wolf (CDU)  
Andreas Mildner (GFL)  
Dr. Ulrich Böhmer (GFL)  
Kunibert Kampmann (GFL)  
Marcel Schulz (GFL) (ab 17:50 Uhr , )  
Ute Brettner (Bü90/Die Grünen)  
Gabriele Schimanski (Bü90/Die Grünen)  
Gabriele zum Buttler (Piraten/FW) ( bis 19:00 Uhr, )  
Reinhold Bauhus  
Daniela Blome  
Matthias Flechtner  
Ulrike Kleber  
Heinrich Kröger  
Ursula Rempe  
Hermann-Josef Wittmann

ENTSCULDIGT ABWESEND

Hubert Groth (Fraktionslos)  
Günter Langkau (CDU)  
Pascal Rohrbach (FDP)  
Sven Weber (SPD)  
Yahya Dindarol (Integrationsrat)  
Jörg Ebeling  
Sylvia Quandt  
Rita Siwek  
Christian Zapp

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Horst Müller-Baß (Beigeordneter)  
Michael Kuzniarek (Fachbereichsleiter Personal, Orga, IT)  
Sandra Schmied (Referentin Beigeordneter)  
Jürgen Grundmann (Abteilungsleitung Schulverwaltung)  
Gürbüz Demirhan (stell. Betriebsleiter ZGL)  
Susanne Limena (Abtl. ZGL)

nur zu VL-164/2020  
nur zu VL.164/2020

Frank Fischer (Leitung Musikschule)  
Monika Lewek-Althoff (Leitung ÜSB)  
Rafael Schönhold (Leitung VHS)  
Sabine Patschinsky (stellv. Leitung Musikschule)  
David Littmann (Sportverwaltung)  
Nadine Günnewig

#### GÄSTE

Christian Gröne (SL GSG)  
Rainer Hohl (SL GA)  
Melanie Froch (SL HBS)  
Thorsten Fringes (stellv. SL HBS)  
Dr. Frank Ragutt SPD  
Robert Goelzner SSPL

#### STELLV. MITGLIEDER

#### SCHRIFTFÜHRUNG

Daniel Arnold

Herr Vorsitzender Siegfried Störmer eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Herr Mildner, Herr Becker und Herr Müller-Baß verabschieden den langjährigen Ausschussvorsitzenden Störmer und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit.

Kleine Geschenke werden überreicht.

#### **AF-78/2020**

Gemeinsamer Eilantrag der CDU-Fraktion und der Stadtschulpflegschaft Lünen vom 08.09.2020

Zur Kostenübernahme von Lernplattformen an allen Lünen Schulen durch den städt. Haushalt

Vor Einstieg in die Tagesordnung ist über die Aufnahme des Antrags AF-78/2020 auf die Tagesordnung zu befinden.

- Herr Ortmann CDU präzisiert den Antrag dahingehend, dass für bestehende /etablierte Lernsysteme für 1 Jahr lang Kosten durch die Stadt übernommen werden sollen.
- Herr Mildner erinnert an die Fraktionsübergreifend abgestimmte Vorgehensweise, zu diesem Thema keine Anträge zu stellen, das Verhalten der CDU stößt auf Unverständnis.
- Herr Bauhus sieht aufgrund der aktuellen Corona Entwicklungen eine Eilbedürftigkeit.
- Frau Brettner hält auch eine Eilbedürftigkeit für gegeben.
- Herr Kampmann und Herr Müller-Baß sehen für bestehendes System keine Eilbedürftigkeit, diese Systeme können weiter genutzt werden.
- Herr Störmer möchte dieses Thema in den Haushalt Beratungen weiter verfolgen.

Sodann wird über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung abgestimmt:

#### **Beschluss:**

Ist die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern?

|  |
|--|
| Abstimmungsergebnis: Abgelehnt mit 7 ja, 10 nein Stimmen, 0 Enthaltungen |
|--|

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT**

#### **1. VL-164/2020**

Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm  
Kostenentwicklung

- Frau Limena erläutert die Kosten und deren Notwendigkeit. Demnach besteht ab einem Anschlusswert von 25 KW eine Pflicht zum Einbau Lüftungsanlage, die Küche hätte einen Wert von 74 KW. Ausnahmen wären nicht möglich. Die Notwen-

digkeit zum Einbau einer Gebäudeautomation für 38.318 € wird mit dem wirtschaftlichen Betrieb und der Fernsteuerung begründet.

- Herr Störmer fragt, ob diese Technik und Kosten nun in allen OGSen als Standard gesehen werden müsse?
  - Frau Limena verneint dies für die OGS Overbergschule, hier sei eine Lüftung über die Anlage der Schule möglich. Auch für die anderen Schulen werden diese Größenordnungen verneint, allerdings sei an allen Standorten ein Fettabscheider für je ca. 50.000 € notwendig.
- Herr Kampmann sieht hier einen Planungsfehler seitens ZGL, bei einer Küche dieser Größenordnung sei dies im Vorfeld zu prüfen.
- Herr Demirhan erläutert, dass die Mehrkosten im Wirtschaftsplan 2020 ZGL abgebildet werden. Zu diesen Kosten wird ZGL einen Deckungsvorschlag erarbeiten, der bisher nicht verausgabte Mittel ZGL verwendet.

### **Empfehlung:**

Der Rat der Stadt Lünen stimmt den Zusatzkosten in Höhe von 460.500 € zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Baumaßnahmen fortzusetzen.

|   |
|---|
| Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen |
|---|

## **II BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT**

### **1. VL-154/2020**

Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW

Empfehlung:

Der Rat der Stadt Lünen akzeptiert die vorgesehenen Änderungen des Satzungsentwurfs des Landesverbands der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS NRW).

Der Leiter der Volkshochschule der Stadt Lünen wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann.

|   |
|---|
| Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen |
|---|

## **III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

### **1. MI-27/2020 1N**

Vorstellung des Projektes "Gesunde Bildung in Brambauer"

- Frau Günnewig Projektkoordinatorin aus dem Fachdezernat Jugend und Soziales erläutert das Projekt.  
Es hat sich eine Arbeitsgruppe von ca. 10-15 Teilnehmer\*innen gegründet, die auch bereits 2-mal getagt hat.
- Es kommen Fragen zur Verstetigung solcher Projekte auf. Die Nachhaltigkeit solcher Projekte hängt sehr von der Bereitstellung personeller Ressourcen ab.
  - Frau Brettner plädiert für die Ausstattung mit Personal.

## **2. VL-51/2020 1N**

Stadtteilentwicklung Lünen-Süd

Hier: Rahmenplanung Freiflächenentwicklung Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

- Herr Berger berichtet und stellt die Planungen anhand einer PowerPoint dar. Insgesamt stehen 3 Planungen für insgesamt 2,6 Millionen im Raum. Parallel wird an einer Finanzierung und an Einsparmöglichkeiten geplant.
  - Aus 500.000 € Ansatz werden in Kürze durch Antrag auf Stadtteolförderung 1 Million Euro.
  - Aus Mitteln der Sportförderung sollen weitere 720.000 € generiert werden.
  - Zusätzliche Mittel sollen über den Wirtschaftsplan ZGL in das Projekt fließen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Rahmenplan zur Freiflächenentwicklung an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule als Leitlinie für die weitere bauliche Entwicklung des Schulstandorts.

|                                      |
|--------------------------------------|
| Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung |
|--------------------------------------|

## **3. MI-126/2020**

Bericht der IT-Abteilung zum Stand der Digitalisierung und IT-Projekte im Schulbereich

Herr Kuzniarek berichtet mündlich. Eine Zusammenfassung wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt und ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Mildner wünscht einen „Stand der Dinge“ zu jeder Sitzung.  
Dem stimmt der Ausschuss zu.

## **4. MI-127/2020**

Stand größerer Baumaßnahmen ZGL

Herr Ortmann ist verwundert über die ZGL Mitteilung, die so im Betriebsausschuss ZGL am 01.09.2020 präsentiert wurde. In der Mitteilung steht für die OGS Kardinal von Galen eine Fertigstellung Mitte des 3. Quartals. Stand heute 23.09.2020 ist die OGS noch lange nicht fertig. Auch die anderen OGSen werden nicht laut Plan fertig, hier sieht Herr Ortmann einen Planungsfehler seitens ZGL.

Die Vorlagen waren am 01.09.2020 also schon veraltet.

Seit Anfang des Jahres wäre seitens ZGL keine Information/Kommunikation mit der Schule erfolgt.

- Für das Protokoll erwartet Herr Ortman einen verbindlichen Fertigstellungstermin von ZGL.
- Herr Kampmann GFL forderte analog dazu verbindliche Termine für die Projekte: OGS Overberg und Anbau FSG

Herr Grundmann erläutert die geplante Reihenfolge/Ablauf zum Neubau Realschule Alt-lünen:

1. Abriss alte Turnhalle
2. Neubau Realschule
3. Umzug Altbau in den Neubau
4. Bau neue Turnhalle

Bisher sei noch alles im Zeitplan

Herr Mildner mahnte an, das ZGL bei diesen Mitteilungen anwesend sein muss, dies sei so beschlossen worden. Herr Störmer entschuldigte das Fehlen seitens ZGL, dort wären weitere Anschlusstermine wahrzunehmen.

## **5 MITTEILUNG ZUR ANREGUNG DER GFL, ANGEBOTE AN SCHWIMMKURSEN ZU ERHÖHEN**

Herr Müller-Baß wird nach der Kommunalwahl einen runden Tisch bestehend aus Sportverwaltung, Schulen, Lehrer, Schüler, Vereine, DLRG, organisieren. Ein entsprechender Fragebogen zur Abfrage der Schwimmfähigkeit der Grundschul Kinder wird erarbeitet.

## **6 MITTEILUNG ZUR FORTFÜHRUNG DER SCHULSOZIALARBEIT**

Herr Müller-Baß berichtet dass die Schulsozialarbeit dauerhaft gesichert ist. Die Finanzierung wird das Land übernehmen.

## **IV ANTRÄGE**

### **1. AF-68/2020**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.08.2020 zur Schaffung von 4 neuen Vollzeitstellen für den IT-Support an Schulen.

Nach gemeinsamer Diskussion, soll der Antrag in die politischen Haushaltsberatungen eingebracht werden.

### **Antrag:**

Nach gemeinsamer Diskussion, soll der Antrag in die politischen Haushaltsberatungen eingebracht werden.

|                                      |
|--------------------------------------|
| Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung |
|--------------------------------------|

## **V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN**

### **1. AF-63/2020**

GFL Anfrage vom 28.07.2020  
Ausschuss für Bildung und Sport am 23.09.2020 -  
Arbeitsstand Schulentwicklungsplan

Herr Müller-Baß informiert wie folgt: im Schulgesetz gibt es keine Frist zur Erstellung eines Schulentwicklungsplanes. Vielmehr ist dieser immer Anlassbezogen zu erstellen. Insofern reicht auch eine Teilfortschreibung.

Herr Grundmann ergänzt, dass die Schülerzahlen ständig beobachtet werden und somit ständig feinjustiert wird.

Im Jahr 2021 soll der Prozess aufgesetzt werden im Herbst 2021 soll der Schulentwicklungsplan vorgestellt werden.

|                                      |
|--------------------------------------|
| Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung |
|--------------------------------------|

### **2. AF-69/2020**

Anfrage SPD-Fraktion vom 26.08.2020 zur Entwicklung der Musikschule

Herr Müller Baß informiert, das ein Konzept erstellt wurde.

Die Mittel für die Musikschule sollen in den Haushaltsberatungen beantragt werden.

### **3. AF-71/2020**

Anfragen der SPD Fraktion vom 26.08.2020 in Sache Wissenswerkstatt Lünen

Am 08.10.2020 wird Herr Swehla dazu im Rat berichten. Den Bericht wird man dann sicherlich im Ratsprotokoll finden können.

### **4. AF-72/2020**

Anfrage der Fraktion B90/DieGrünen vom 04.09.2020 zur Umsetzung der Supportvereinbarungen an Lünen Schulen

Die Antworten zu Anfrage wurden von Herrn Kuzniarek zur Verfügung gestellt, Sie finden diese als Anlage zum Protokoll (in I-Rich als separate Datei zum Protokoll).

## **VI MÜNDLICHE ANFRAGEN**

Herr Littmann berichtet zum Stand der Gebäudeuntersuchungen.

Im Rahmen der Erneuerung der Sportförderrichtlinie soll die Sportverwaltung dem Ausschuss nach den Sommerferien 2020 die Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung und der Energiekosten der rein sportlichen Bereiche vorlegen. Die Energiegebäudewertuntersuchung bei den Vereinen konnte durch die Corona-Pandemie bisher nicht ausreichend vorgenommen werden. Die Vereine haben noch keine Rückmeldung zu den Energieverbräuchen des rein sportlichen Bereichs eingereicht. Ergebnisse sollen zur nächsten Ausschusssitzung vorliegen.

Herr Littmann berichtet zum Stand der Pachtverträge SG Gahmen und LSV Fußball. Die Pachtverträge werden mit Hilfe eines externen Beraters entworfen. Vor dem Hintergrund der BgA Sportstätten und des Förderprogramms Moderne Sportstätten ist der Erstellung ein komplexer Vorgang der Zeit benötigt. Der Wille die Voraussetzungen zur Beantragung der Fördermittel für die Vereine herzustellen bleibt bestehen.

Anfrage von Frau Schimanski zum Einsatz von zusätzlichen Bussen.  
Die Busse aus Brambauer zum FSG seien überfüllt.  
Die VKU hat dazu eine Abfrage an alle Schulen geschickt, so berichtet Herr Grundmann.  
Die Linie Brambauer Richtung FSG und GSG wurde aufgestockt.  
Die Verwaltung nimmt den Hinweis von Frau Schimanski auf und fragt nochmals bei der VKU nach.

Dr. Frank Ragutt erkundigt sich nach einer möglichen Schadstoffbelastung der Spieler durch das Gummigranulat auf Kunstrasenplätzen. Das Granulat würde „riechen“.  
Herr Littmann erklärt dazu, dass keine Gesundheitsgefahr in der Hinsicht bestünde.  
Der Austausch der Granulate erfolge aufgrund der Verklumpungsneigung und der damit verbunden Verletzungsgefahr. Eine Fachfirma ist seit 2 Wochen mit der Entfernung beschäftigt, im Anschluss wird Sand aufgebracht.  
Ein kleiner Rest Gummigranulat verbleit aus techn. Gründen im Kunstrasen, ist aber dann von Sand bedeckt.

Herr Littmann berichtet zum Stand der Pachtverträge SG Gahmen und LSV Fußball.  
Dort seien die Verträge mit Hilfe eines externen Begleiters in Arbeit.

Lünen, den 05.10.2020

Siegfried Störmer  
Vorsitzender

Daniel Arnold  
Schriftführer

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-164/2020**

|                 |             |              |
|-----------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH  | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Schulverwaltung | 07.09.2020  | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | vorberatend  | 23.09.2020 | 4/20      | 1   |
| Haupt- und Finanzausschuss      | vorberatend  | 01.10.2020 | 3/20      |     |
| Rat der Stadt Lünen             | beschließend | 08.10.2020 | 3/20      |     |

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm Kostenentwicklung**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es entstehen Zusatzkosten in Höhe von 460.500 €.

Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) bereitzustellen.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Erweiterung der OGS fördert die Inklusion in der Schule

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stimmt den Zusatzkosten in Höhe von 460.500 € zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Baumaßnahmen fortzusetzen.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Der Rat der Stadt Lünen hat am 02.03.2017 das Konzept und die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes des Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (VL-5/2017) beschlossen. Eine Maßnahme in diesem Konzept war die Erweiterung von OGS-Räumlichkeiten an vier Grundschulen. Eine dieser Grundschulen ist die Schule auf dem Kelm. Hier wird zur Erweiterung der OGS an der nördlichen Außenwand des Schulgebäudes ein Anbau von 4 Räumen erfolgen. Diese Räume sollen durch die Schule genutzt werden. Die frei werdenden Räume im Erdgeschoß werden im Anschluss zusätzlich durch die OGS genutzt.

Bei Gründung der OGS war diese im Bestand ausgelegt für 2 Gruppen (50 Kinder). Dafür wurden Räume der Schule genutzt. Durch die Nutzung eines Hausaufgabenraumes und eines kleineren Raumes als Garderobe konnte die OGS auf drei Gruppen (75 Kinder) ausgeweitet werden. Die derzeitige Belegung liegt bei 110 Kindern. Das entspricht einer Quote von 39 %.

Durch die Erweiterung von 4 Räumen kann der Bedarf an OGS-Plätzen erfüllt werden. Es wurde dabei mit einem Puffer für zusätzliche Gruppen kalkuliert, damit der stetig steigende Bedarf abgedeckt werden kann. Die derzeitige Planung geht von einer Belegung mit 125 Kindern aus.

Ursprünglich war in diesem Zuge die Vergrößerung der Küche durch Angliederung des jetzigen Garderobenraumes vorgesehen. Diese Planung ließ sich jedoch nicht umsetzen, da für die Versorgung der Kinder größere Geräte (Combi-Dämpfer, Spülstraße, Tiefkühlschränke und Kühlschränke) notwendig sind. Die Spülstraße war eine Forderung des Gesundheitsamtes und machte eine Umplanung der Küchenräume notwendig. Durch die größeren Geräte, die auch höhere Anschlusswerte aufweisen, war die Abstimmung folgender Punkte notwendig:

- Ist für die Spülstraße ein Fettabscheider erforderlich?
- Ist für die zusätzliche Abwärme die Vorrichtung einer Lüftungsanlage notwendig?

Nach Rücksprache mit den Fachplanern wurde deutlich, dass beide Punkte nach deren Einschätzung unabdingbar seien. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) ergab, dass ein Fettabscheider eingebaut werden muss.

In der Kostenschätzung für Sanitär-, Lüftungs- und Heizungsarbeiten inkl. Fettabscheider, Elektroarbeiten und zusätzlicher Ingenieurleistungen wurde nochmals ausdrücklich auf die VDI-Richtlinie 2052 hingewiesen. Diese Richtlinie gibt Hinweise zur Luftbehandlung, zur Dimensionierung und zum Aufbau von raumlufttechnischen Anlagen in gewerblichen Küchen sowie zugehörigen Räumen, in denen Speisen zubereitet, ausgegeben und verteilt, Geschirr und Geräte gespült und Nahrungsmittel gelagert werden. Sie gilt nicht für gewerbliche Kleinstküchen und Haushaltsküchen (Anschlussleistung unter 25 kW). Die Richtlinie gilt in Verbindung mit DIN EN 13779 und DIN 18869 und berücksichtigt hierbei die Vorgaben, dass „Gerüche, luftfremde Stoffe und Feuchtigkeit abzuführen, Beeinträchtigungen in anderen Räumen und die Zuführung hygienisch bedenklicher Luft zu vermeiden sind sowie Lüfterneuerungen durch Austausch mit Außenluft erfolgen soll und vorgegebener Raumlufttemperaturen einzuhalten sind“.

Da sich die neue Küche mit ca. 70 kW weit über diesem Grenzwert von 25 kW bewegt, gelten die Vorschriften für gewerbliche Küchen auch für die OGS-Küche.

Die Kostenerhöhung setzt sich folgendermaßen zusammen:

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| KG 300 Hochbau      |             |
| Gerüstarbeiten      | 720,00 €    |
| Rohbauarbeiten      | 15.362,03 € |
| Abdichtungsarbeiten | 1.427,87 €  |
| Innentüren          | 3.150,08 €  |

|  |                     |
|--|---------------------|
| Bodenbelagsarbeiten  | 1.185,91 €          |
| Trockenbauarbeiten   | 18.113,32 €         |
| Fliesenarbeiten  | 5.038,78 €          |
| Fundament und Umzäunung Lüftung                            | 15.000,00 €         |
| <b>KG 300 gesamt</b>                                       | <b>59.997,99 €</b>  |
| <b>Rund</b>  | <b>60.000,00 €</b>  |
| KG 410 Abwasser-, Wasser-Gasanlagen inkl. Fettabscheider   | 65.390,50 €         |
| KG 420 Wärmeversorgungsanlagen                             | 5.712,00 €          |
| KG 430 Lufttechnische Anlagen                              | 148.964,20 €        |
| KG 440 Starkstromanlagen                                   | 21.524,42 €         |
| KG 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen       | 3.239,78 €          |
| KG 480 Gebäudeautomation                                   | 38.318,00 €         |
| <b>KG 400 gesamt</b>                                       | <b>283.148,90 €</b> |
| <b>Rund</b>  | <b>283.500,00 €</b> |
| KG 730 Honorarerhöhung TGA- und Elektroingenieurleistungen | 80.000,00 €         |
| KG 730 Honorarerhöhung Architektenleistungen               | 37.000,00 €         |
| <b>KG 700 gesamt</b>                                       | <b>117.000,00 €</b> |
| <b>Mehrkosten insgesamt</b>                                | <b>460.500,00 €</b> |

Bei den ersten Küchenplanungen wurde davon ausgegangen, die vorhandene Küche mit größeren Geräten auszustatten, die die Versorgung der erhöhten Anzahl von Kindern sicherstellen können. Dabei wurde auch z.B. von einer Haubenspülmaschine ausgegangen. Durch die Forderungen des Gesundheitsamtes und des Stadtbetriebes SAL wurden umfangreiche zusätzliche Arbeiten notwendig.

Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) bereitzustellen.

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-154/2020

|                 |             |              |
|-----------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH  | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Volkshochschule | 17.08.2020  | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | vorberatend  | 23.09.2020 | 4/20      |     |
| Haupt- und Finanzausschuss      | vorberatend  | 01.10.2020 | 3/20      |     |
| Rat der Stadt Lünen             | beschließend | 08.10.2020 | 3/20      |     |

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW**

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

#### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

beschlussbedingt nicht relevant

#### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

klimaneutral

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen akzeptiert die vorgesehenen Änderungen des Satzungsentwurfs des Landesverbands der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS NRW).

Der Leiter der Volkshochschule der Stadt Lünen wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann.

Der Bürgermeister

Der LV VHS NRW ist ein spartenspezifischer kommunaler Trägerverband. Er vertritt seit seiner Gründung im Jahr 1947 als größte Landesorganisation der Weiterbildung die bildungspolitischen und finanziellen Interessen von derzeit 131 Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder des LV VHS NRW sind die Städte, Kreise und Gemeinden beziehungsweise die von ihnen getragenen VHS-Zweckverbände. Im Dezember 2020 soll die Satzung des LV VHS NRW geändert werden.

Der **Satzungsentwurf für ein Präsidiumsmodell** ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus:

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, [www.vonHolt.de](http://www.vonHolt.de), involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Die rechtlich geprüfte Fassung wird mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebunds NRW hat sich im Rahmen einer Konferenz am 24.06.2020 mit der Satzungsreform befasst. Auf der Grundlage der dortigen Erörterungen wird den Mitgliedskommunen eine Zustimmung zur Satzungsreform empfohlen.

# Satzung – Entwurf Präsidiumsmodell

## Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf  
unter der Nummer VR 10799 am \_\_\_\_\_.

Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.

Die eingerahmten Kommentare sind nicht Bestandteil der Satzung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, [www.vonHolt.de](http://www.vonHolt.de), involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Eine rechtlich geprüfte Fassung wird nach Abschluss der Diskussion im Verband mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

**Der folgende Satzungsentwurf für das Präsidiumsmodell** ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (→ als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (→ als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (→ als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

Die am Ende aufgeführte **Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung** sind zwingend von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Satzungsänderung gesondert zu beschließen, um Komplikationen bei der Eintragung zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Führungsmodellen zu gewährleisten.

**§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“. Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen,
  - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen,
  - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung,
  - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen,
  - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
  - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen,
  - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen,
  - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung,
  - i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen,
  - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreterinnen/Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,
  - b) in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
  - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als 12 Monate in Rückstand gerät.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.
- (11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.

#### § 4 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien

- a) Mitgliederversammlung
- b) Bezirksarbeitsgemeinschaften
- c) Präsidium
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Kommissionen
- g) Prüfungsausschuss.

Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50% Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.

Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit:

- a) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen,
- b) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und
- c) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige Kandidat/-in, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, z.B. durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin/dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer von ihr/ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.

- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie
  - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
  - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
  - d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit
  - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutscher Volkshochschul-Verbandes (DVV)
  - f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags
  - g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags z.B. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses  

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die Wirtschaftsprüferin/der Wirtschaftsprüfer stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.
  - i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand
  - j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
  - l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates
  - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.

- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft, hilfsweise der Vorstand, lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstands teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

## § 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen
  - a) der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (Stellvertretung)

Unter den drei Personen sollen beide Geschlechter vertreten und mindestens zwei Personen Leiterin/Leiter einer Volkshochschule sein.
  - b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften
  - c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertreterinnen/Vertreter
  - d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden

Die Kooptation kann mit und ohne Stimmrecht erfolgen.
  - e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiterinnen/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterinnen/Vertreter
  - f) der/dem Diversitybeauftragten.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der Präsidentin/dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die Präsidentin/der Präsident auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens ein, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiterin/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterin/Vertreter sein.

- (4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidatenliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidatenliste werden
- Leitungen einer Mitgliedereinrichtung, die Ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären
  - Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung KandidatInnen und Kandidaten in die Kandidatenliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten Bedingungen verstoßen.

- (5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
  - Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl gewesen sein.
  - Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.
  - Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.
  - Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen
- Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung
  - Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang
  - Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen
  - Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand

- g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats
  - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.
  - i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.
- (7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

- (15) An den Sitzungen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (16) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Expertinnen bzw. Experten mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Die Leitung des Aufsichtsrats erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder, wenn diese/dieser nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die/der vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
  - b) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes, des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
  - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium
  - f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers durch die Mitgliederversammlung

- g) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratsitzung
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände
  - j) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
  - k) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand
  - l) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den Mitgliedern
  - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
  - n) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die Präsidentin/der Präsident oder seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstands ist der Aufsichtsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.
- (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Kommissionen**

- (1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel eine verantwortliche Fachreferentin/einen Fachreferenten der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.
- (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Kommissionssprecherin/-sprecher, die/der in Absprache mit der zuständigen Referentin/dem Referenten der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.
- (5) Die Kommissionssprecherinnen/-sprecher werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecherinnen/-sprecher eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.
- (4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

**Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Organe besetzt werden.**

## **Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung**

### **1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung**

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsänderung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer KandidatInnenliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.
2. Abweichend von § 9 Abs. 3 a) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

### **2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung**

Beschlusstext:

„Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

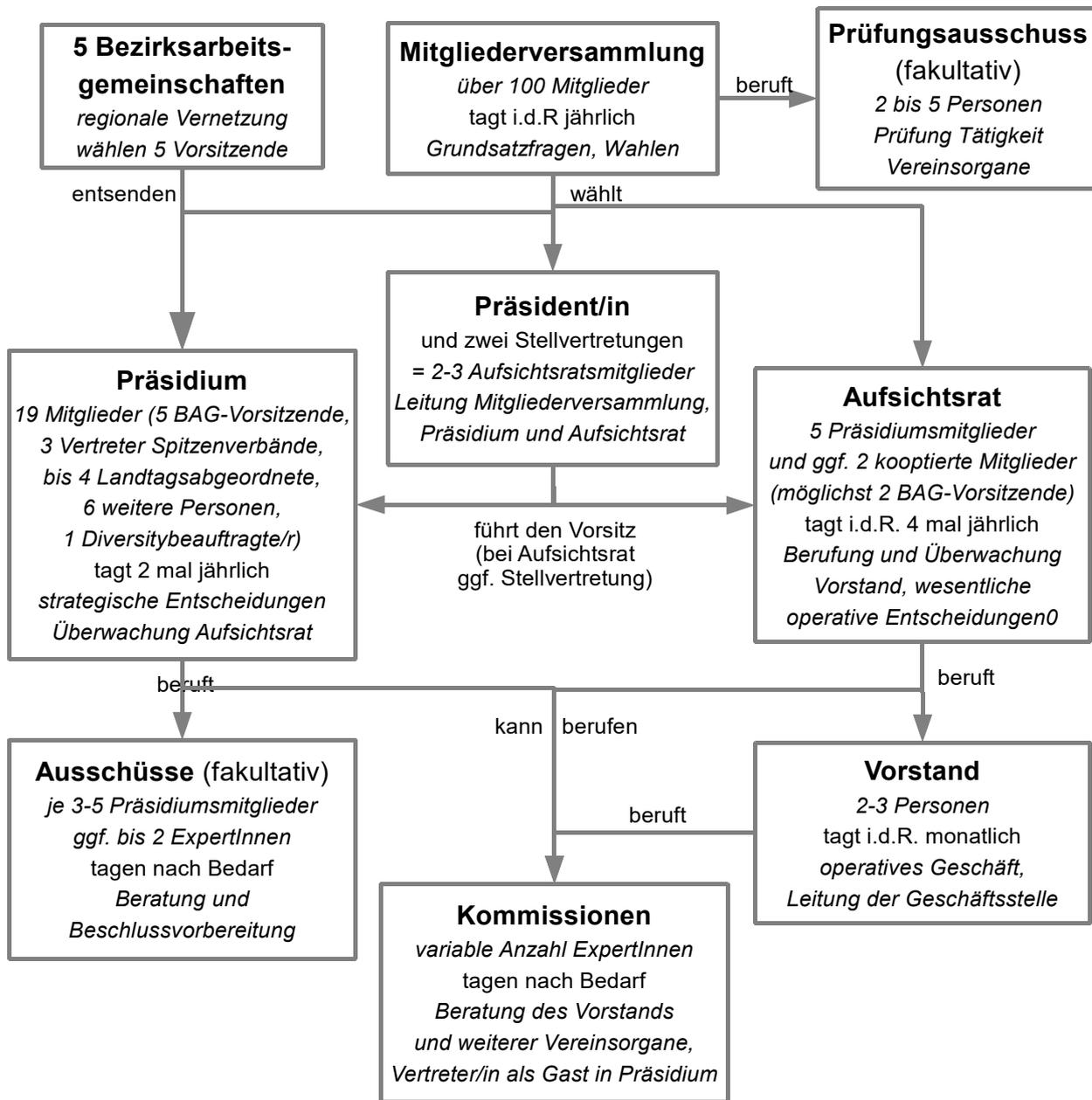
#### **§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen**

Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung verlangt werden.“

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass auf Grund rein formaler Einwendungen des Vereinsregisters, trotz des Versuchs der vorherigen Abstimmung mit dem Vereinsregister, eine erneute Mitgliederversammlung mit entsprechenden Ladungsfristen und hohem formalen Aufwand notwendig wird.

# Präsidiumsmodell

Satzungsentwurf Stand 23. Juni 2020  
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.



**MITTEILUNG MI-27/2020 1N**

|                     |             |              |
|---------------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH      | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Jugend und Soziales | 01.04.2020  | öffentlich   |

| GREMIUM                                  | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|--|--------------|------------|-----------|-----|
| Jugendhilfeausschuss                     | zur Kenntnis | 10.03.2020 | 1/20      | 3   |
| Ausschuss für Bürgerservice und Soziales | zur Kenntnis | 16.09.2020 | 3/20      | 2   |
| Ausschuss für Bildung und Sport          | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      | II  |

**BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES**
**Vorstellung des Projektes "Gesunde Bildung in Brambauer"**

Die Projektkoordinatorin Nadine Günnewig informiert über das dreijährige Projekt „Gesunde Bildung in Brambauer“, welches im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach §20a SGB V über den GKV-Spitzenverband gefördert wird.

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-51/2020 1N

|                |             |              |
|----------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Stadtplanung   | 23.06.2020  | öffentlich   |

| GREMIUM   | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt               | beschließend | 16.06.2020 | 3/20      | 1   |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt               | beschließend | 23.06.2020 | 4/20      |     |
| Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen | zur Kenntnis | 01.09.2020 | 4/20      |     |
| Ausschuss für Bildung und Sport                         | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      |     |

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Stadtteilentwicklung Lünen-Süd**

#### **Hier: Rahmenplanung Freiflächenentwicklung Käthe-Kollwitz-Gesamtschule**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die Überplanung des Karl-Kiem-Wegs stehen im laufenden Haushaltsjahr investive Mittel i.H.v. 30.000 Euro für die Erarbeitung einer Vorplanung mit Kostenschätzung (Lph. 1-2 HOAI) in der Abteilung Straßenbau im Rahmen der Straßenwiederherstellung (Produkt-Sachkonto 460505.785200) bereit.

Die Vorentwurfsplanungen für die weiteren Maßnahmen werden aus dem laufenden Haushalt bzw. dem Wirtschaftsplan von ZGL finanziert.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Im Rahmen der Stadtteilentwicklung Lünen-Süd werden regelmäßig Beteiligungsformate für BürgerInnen sowie für unterschiedlichste Akteure und Institutionen durchgeführt. Die Rahmenplanung wurde bspw. beim Runden Tisch in Lünen-Süd am 09. Oktober 2019 intensiv diskutiert.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

In der Rahmenplanung finden sowohl Klimaschutz- als auch Klimaanpassungsmaßnahmen Berücksichtigung. Zu nennen ist hier bspw. die Förderung des Rad- und Fußverkehrs durch eine klare Gliederung der Verkehre und die Schaffung neuer Wegeverbindungen. Ebenso leisten v.a. der Campuspark sowie weitere Retentionsflächen auf dem Areal einen Beitrag zur besseren Abwicklung von Starkregenereignissen in Lünen-Süd.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Rahmenplan zur Freiflächenentwicklung an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule als Leitlinie für die weitere bauliche Entwicklung des Schulstandorts.

Der Bürgermeister

### Entwicklungen auf dem Gelände der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

Auf dem Gelände der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule stehen aktuell bis voraussichtlich Ende 2021 diverse Maßnahmen im Hochbau an. Dazu zählen die

- energetische Sanierung und der barrierefreie Umbau des Hauptgebäudes durch ZGL
- der Bau der 4-Feld-Sporthalle und der darauf folgende Abriss der alten 3-Feld-Sporthalle durch SLG im Auftrag von ZGL
- der Bau der Kindertagesstätte durch SLG im Auftrag von ZGL
- der Bau der Musikinsel durch ZGL

Zudem wird im Zuge der „Sozialen Stadt Gahmen“ (Städtebauförderung) die Halde Victoria 3/4 zu Erholungs- und Freizeitzwecken umgestaltet. Die neue Zuwegung im Nordosten sowie die Ruhepunkte wurden bereits fertiggestellt. Bis zum Sommer werden noch der Aktivhang und die sogenannten Bikeanlagen (Pumptrack, Dirtline, Trailabfahrt) errichtet. Daneben projektiert SAL umfangreichere Maßnahmen zur Lösung der Entwässerungsprobleme (Überflutungen bei Starkregen-Ereignissen) in Lünen-Süd. Dazu gehören die Ertüchtigung des vorhandenen Grabensystems, die Schaffung von Retentionsflächen und die Entlastung des Kanalsystems durch Entkopplungsmaßnahmen.

Vor allem die Hochbaumaßnahmen lösen auf dem Gelände zwangsläufig weitere Folgeinvestitionen in den Freiraum (notwendige Stellplätze, Wiederherrichtung der Flächen nach Gebäudeabbruch, ...) aus. Hinzu kommen die Schulhofgestaltung, für die noch Städtebaufördermittel beantragt werden sollen, und die Gestaltung weiterer Außenanlagen. Sämtliche Projekte sind darüber hinaus immer im Kontext mit dem „Campus Lünen-Süd“-Projekt zu verstehen. Auch aus diesem Grund hat die Verwaltung den Arbeitskreis KKG gegründet, der sich in regelmäßigen Abständen zu sämtlichen (Bau-)Tätigkeiten auf dem Gelände abstimmt.

Da sich v.a. auch durch die Neubau- und Abrissmaßnahmen auf dem Gelände eine vollkommen neue städtebauliche Struktur ergeben wird, hat die Verwaltung durch einen externen Gutachter eine Rahmenplanung zur Neustrukturierung der Freiräume auf dem Gelände erarbeiten lassen. Der Rahmenplan soll der Verwaltung bei der weiteren Entwicklung des Schulgeländes als Leitlinie dienen und Grundlage für daraus abgeleiteten Objektplanungen sein. Die Planungen wurden im Jahr 2019 unter der Beteiligung verschiedenster Fachabteilungen, aber auch unter Beteiligung der Lünen Süder BürgerInnen, erarbeitet. So wurden Zwischenergebnisse am 09. Oktober 2019 beim Runden Tisch Lünen-Süd diskutiert. Die Anregungen wurden bei der Erarbeitung der Rahmenplanung berücksichtigt. Darüber hinaus dient die Rahmenplanung auch zur Verortung des zukünftigen Schulspielhofs (Schulhof im engeren Sinne), für den Städtebaufördermittel Ende September 2019 beantragt werden sollen. Für den Schulspielhof hat bereits eine SchülerInnen- und LehrerInnen-Beteiligung stattgefunden. Auf dieser Basis wird nun für die Antragsstellung ein Vorentwurf mit Kostenschätzung erarbeitet. Der Rahmenplan und der dazugehörige Erläuterungsbericht sind als Anlage 1 und 2 der Beschlussvorlage beigelegt.

Aus der Rahmenplanung lassen sich insgesamt sieben Maßnahmen(-bündel) im Freiraum ableiten:

- Umbau des Karl-Kiem-Weges einschließlich Stellplätze, Buswendeschleife und Hol- und Bringzonen sowie Errichtung der Multifunktionsfläche an der Sporthalle (u.a. nutzbar als Überlaufparkplatz)
- Errichtung Zufahrt zur Kindertagesstätte einschließlich Stellplätze
- Neugestaltung des Schulspielhofs
- Neugestaltung der Bus-Schulachse
- Neugestaltung des Campusparks einschließlich Schulgarten und Stadtteilgarten
- Neugestaltung des Campusplatzes

- Neugestaltung der Aktivachse als Verbindungselement der angrenzenden Landschaftsräume

#### Umbau des Karl-Kiem-Wegs einschließlich Stellplätze, Buswendeschleife und Hol- und Bringzonen sowie Errichtung der Multifunktionsfläche an der Sporthalle

Mit der Verlagerung der Sporthalle auf den südwestlichen Teil des Schulareals ist die Stellplatzfrage sowohl quantitativ als auch funktional zu lösen. Mit der in der Rahmenplanung vorgeschlagenen vollständigen Verlagerung des motorisierten Verkehrs auf den Karl-Kiem-Weg sind dort bauliche Maßnahmen erforderlich. Neben einer möglichen Umgestaltung des Knotenpunkts sind im Bereich des Karl-Kiem-Wegs die Stellplätze für sämtliche Nutzungen zu errichten. Darüber hinaus sind der Straßenquerschnitt und die Buswendeschleife zu überplanen und Hol- und Bringzonen einzurichten. Bei der Überplanung des Karl-Kiem-Wegs sind die Planungen auf der Halde Victoria 3/4 (insb. Aktivhang und Trailabfahrt) zu beachten.

Die Planung und Errichtung der Stellplätze ist Mindestvoraussetzung für die Inbetriebnahme der Sporthalle nach Fertigstellung voraussichtlich im April 2021. Da der Karl-Kiem-Weg jedoch als Baustellenzufahrt für sämtliche bauliche Tätigkeiten auf dem Gelände genutzt wird, kann dieser erst nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen angegangen werden. Aus diesem Grund soll die „Multifunktionsfläche“ für den Stellplatznachweis der Sporthalle provisorisch eingerichtet werden. Die Multifunktionsfläche dient darüber hinaus zukünftig als Scharnier zwischen Sporthalle und Sportplatz und soll für kleinere Sportveranstaltungen oder als Überlaufparkplatz bei größeren Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Behindertenstellplätze sollen dort dauerhaft untergebracht werden.

Die Mittel für die Errichtung der Anlagen (Planung und Bau) sollen im Zuge der Haushaltsplanberatungen für die Jahre 2021 und 2022 eingestellt werden. Für die provisorische Errichtung der Stellplätze auf der Multifunktionsfläche kann die SLG in Vorleistung treten. Um die einzustellenden Haushaltsmittel beziffern zu können, sind zeitnah Vorplanungen mit Kostenschätzung zu erarbeiten. Hierfür stehen im laufenden Haushaltsjahr investive Mittel i.H.v. 30.000 Euro bereit.

#### Zufahrt zur Kindertagesstätte einschließlich Stellplätze

Auch für den Neubau der Kindertagesstätte sind Stellplätze, wenn auch in geringer Zahl, nachzuweisen. An der geplanten Zufahrt zur Kindertagesstätte von der Dammwiese aus sind bereits Stellplätze vorhanden, die dem Nachweis dienen könnten. Die Zuwegung einschließlich der Stellplätze ist dann zumindest noch zu qualifizieren. Eine endgültige Gestaltung sollte im Zuge der Realisierung des Schulspielhofs bzw. zumindest in Abstimmung mit der Planung des Schulspielhofs umgesetzt werden

Das Grundstück liegt im Zuständigkeitsbereich von ZGL. Die Maßnahme wird von ZGL bzw. von SLG umgesetzt.

#### Neugestaltung des Schulspielhofs

Die Rahmenplanung dient auch dazu, den Standort des zukünftigen Schulhofs in Abhängigkeiten der Standortentscheidungen für die ganzen Hochbaumaßnahmen neu zu verorten. Die Rahmenplanung sieht den Schulhof bzw. Schulspielhof nun nördlich des Hauptgebäudes vor. Die Maßnahme ist Teil des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts für Lünen-Süd, sodass dafür noch Städtebaufördermittel beantragt werden können. Die Maßnahme soll Ende September für das Städtebauförderprogramm 2021 beantragt werden.

Aufgrund der erwarteten deutlichen Kostensteigerungen im Vergleich zu 2014 als die Maßnahme in die Städtebauförderung aufgenommen wurde, wird es zeitnah Abstimmungen zur

Finanzierung zwischen 4.1 (zuständig für die Stadtteilentwicklung Lünen-Süd) und ZGL (zuständig für die Fläche) geben. Im Wirtschaftsplan von ZGL sind 1,5 Mio. Euro zur Neugestaltung der Freiflächen an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule eingestellt.

#### Neugestaltung der Bus-Schulachse

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Errichtung der Sporthalle, da von der Bus-Schulachse aus Eingänge zur Sporthalle erreicht werden. Die Bus-Schulachse ist darüber hinaus der Schulweg für alle SchülerInnen, die morgens über den Karl-Kiem-Weg das Schulgelände erreichen. Die Fläche ist demnach in einer geeigneten Oberfläche und zudem mit einer entsprechenden Beleuchtung auszustatten.

Die Maßnahme befindet sich vollständig im Zuständigkeitsbereich von ZGL und wird daher von ZGL finanziert. Es gilt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der dort abgerissenen Ringer- und Schwimmhalle Synergieeffekte bei der Herrichtung der Fläche genutzt werden können. Im Wirtschaftsplan von ZGL sind 1,5 Mio. Euro zur Neugestaltung der Freiflächen an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule eingestellt.

#### Neugestaltung des Campusparks einschließlich Schulgarten und Stadtteilgarten

Der Campuspark ist das grüne Element des zukünftigen Campus Lünen-Süd. Dort sollen der Schulgarten und möglicherweise Stadtteilgärten untergebracht werden. Darüber dient der Campuspark insbesondere als Retentions- und Versickerungsfläche und trägt somit zur Lösung der Entwässerungsproblematik in Lünen-Süd bei. Hier werden ggf. bereits im Zuge der Entwässerungsplanungen von SAL oder der Hochbauprojekte von ZGL Entwässerungsmaßnahmen umgesetzt.

Die Maßnahme befindet sich vollständig im Zuständigkeitsbereich von ZGL und wird daher von ZGL finanziert. Es gilt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem dort abgerissenen D-Trakt Synergieeffekte bei der Herrichtung der Fläche genutzt werden können. Im Wirtschaftsplan von ZGL sind 1,5 Mio. Euro zur Neugestaltung der Freiflächen an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule eingestellt. Die Finanzierung des Schulgartens bzw. möglicher Stadtteilgärten ist abzuklären.

#### Neugestaltung des Campusplatzes

Der Campusplatz als Eingangsort zum zukünftigen „Campus Lünen-Süd“ dürfte bereits heute funktionieren, da der Teil der Dammwiese bereits heute abgepollert ist. Zur Schaffung einer Einheitlichkeit sollten dennoch gestalterische Maßnahmen umgesetzt werden (u.a. einheitlich gestaltete Platzfläche).

Die Maßnahme befindet sich vollständig im Zuständigkeitsbereich von ZGL und wird daher von ZGL finanziert. Im Wirtschaftsplan von ZGL sind 1,5 Mio. Euro zur Neugestaltung der Freiflächen an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule eingestellt.

#### Neugestaltung der Aktivachse als Verbindungselement der angrenzenden Landschaftsräume

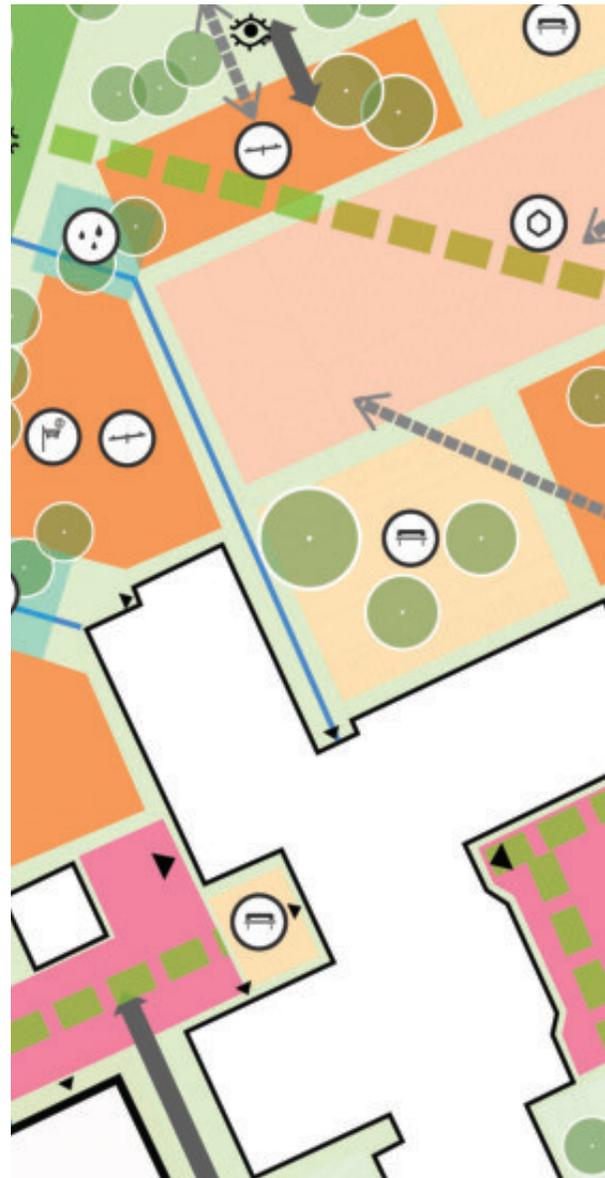
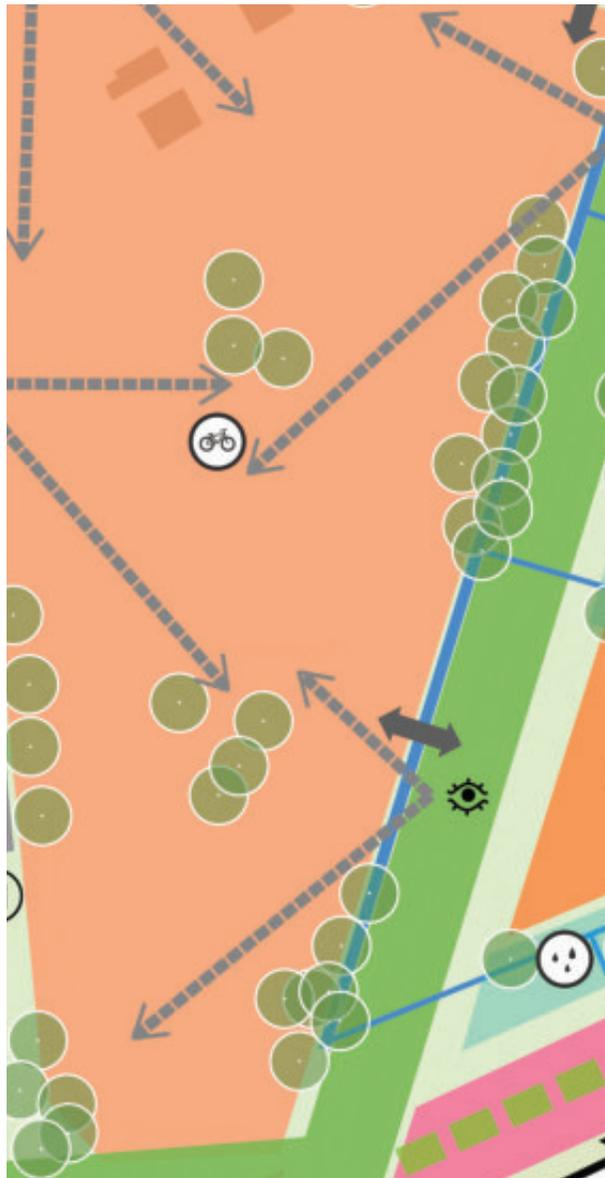
Die Aktivachse dient vor allem als Verbindungselement zwischen den Landschaftsräumen im Süden und Norden und könnte daher eine wichtige Fuß- und Radwegeverbindung darstellen. In den weiteren Planungen ist zunächst einmal die Machbarkeit der Aktivachse zu prüfen, da es vor allem im Bereich der Kindertagesstätte zu einer eventuell unüberwindbaren Engstelle kommt.

Die Maßnahme befindet sich vollständig im Zuständigkeitsbereich von ZGL und wird daher von ZGL finanziert. Im Wirtschaftsplan von ZGL sind 1,5 Mio. Euro zur Neugestaltung der Freiflächen an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule eingestellt.

Die Abteilung Stadtplanung (4.1) und ZGL werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Stadtgrün (4.7) für die Maßnahmen „Neugestaltung des Schulspielhofs“, „Neugestaltung der Bus-Schulachse“, „Neugestaltung des Campusparks“, „Neugestaltung des Campusplatzes“ und „Neugestaltung der Aktivachse“ Vorentwürfe mit Kostenschätzung von Extern erarbeiten lassen. So kann beziffert werden, ob über den bereits im Haushalt bzw. im Wirtschaftsplang eingestellten Mitteln hinaus, Finanzmittel in den Haushalt eingestellt werden müssen.



# Rahmenplanung Freiflächenentwicklung Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Lünen



# Impressum

## Rahmenplanung Freiflächenentwicklung

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule in Lünen



*Auftraggebende:*

### **Stadt Lünen**

Der Bürgermeister

Stadtplanung

Willy-Brandt-Platz 5

44532 Lünen

Tel.: 02306 104-0

Fax: 02306 104-211460

stadtverwaltung@luenen.de

www.luenen.de

*Verantwortliche:*

Nadine Reinhard

Tim Jürgens



*Auftragnehmende:*

### **Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH**

Im Löwental 76

45239 Essen

Telefon: 02 01 / 74 73 61-0

Telefax: 02 01 / 74 73 61-10

post@dtp-essen.de

www.dtp-essen.de

*Verantwortliche:*

Gesa Liedmann

Martin Richardt

Yu Lu

*Soweit nicht anders angegeben liegen die  
Urheberrechte der Abbildungen bei Planungsbüro  
DTP Landschaftsarchitekten GmbH.*



### **ambrosius blanke verkehr.infrastruktur**

Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastruktur-  
planung

Westring 25

44787 Bochum

Telefon: 0234 / 9130-0

Telefax: 0234 / 9130-200

info@ambrosiusblanke.de

ambrosiusblanke.de

*Verantwortlicher:*

Harald Blanke

|   |           |
|---|-----------|
| Anlass und Aufgabenstellung                   | 4         |
| <b>ANALYSE</b>                                | <b>6</b>  |
| Zwischen Stadtteil und Landschaft             | 7         |
| Angebote im Umfeld                            | 8         |
| Erschließung                                  | 9         |
| Abriss und Neubau                             | 10        |
| Eigentümer                                    | 11        |
| Entwässerung                                  | 12        |
| Charakteristik des Ortes                      | 13        |
| Mängel und Potenziale                         | 19        |
| <b>KONZEPT</b>                                | <b>20</b> |
| Campuspark   Campusplatz   Öffnung Stadtteil  | 21        |
| Erschließung Fuß + Rad   Vernetzung Stadtteil | 22        |
| Variante 1 Schulhof                           | 23        |
| Variante 2 Schulhof                           | 24        |
| Variante 3 Schulhof                           | 25        |
| Variante 4 Schulhof                           | 26        |
| Variante 5 Schulhof                           | 27        |
| Variante 2a ÖPNV/MIV                          | 28        |
| Variante 2b ÖPNV/MIV                          | 29        |
| Rahmenkonzept                                 | 30        |
| Bausteine                                     | 32        |

# Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände sowie im direkten Umfeld der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule in Lünen stehen in den kommenden Jahren große Veränderungen an, die durch zahlreiche Hochbaumaßnahmen ausgelöst werden und auch Auswirkungen auf den Freiraum und die verkehrliche Erschließung haben werden. Neben der energetischen Sanierung und dem barrierefreien Umbau des Hauptgebäudes werden der Neubau einer 4-fach Sporthalle, der Neubau einer Kita sowie der sogenannten Musikinsel realisiert und zahlreiche Gebäudeteile abgerissen.

Die Stadt Lünen möchte diese Veränderungen nutzen, um die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule besser mit der Halde Victoria III/IV und angrenzender Freiflächen zu verknüpfen und zum Stadtteil hin zu öffnen. Damit soll die Voraussetzung für eine

Förderung aus Mitteln der Städtebauförderung geschaffen werden. Gleichzeitig muss durch die baulichen Veränderungen insbesondere dem Bau der 4-fach Sporthalle die verkehrliche Erschließung geprüft werden.

Die räumliche Verortung des Neubaus der 4-fach Sporthalle sowie der Kita standen bereits zu Beginn der Bearbeitung fest. So ist lediglich die bauliche Positionierung der Musikinsel Bestandteil der Variantenentwicklung. Die Schwerpunkte der Varianten bilden daher die Verortung des Schulhofes und des Schulgartens sowie die Erschließung für den ÖPNV und den motorisierten Individualverkehr (MIV).

Die Varianten sind der Stadtverwaltung Lünen und der Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Gesamt-

schule sowie dem Runden Tisch Lünen Süd vorgestellt und offen diskutiert worden.

Die aus der Diskussion entwickelte Vorzugsvariante bildet die Grundlage des Rahmenkonzepts für die Freiflächenentwicklung. Das Rahmenkonzept zeigt die Gesamtentwicklung des Schulareals mit den baulichen Entwicklungen, den Verortungen des neuen Schulhofes mit einer ersten räumlichen Gliederung und des Schulgartens, der Retentionsflächen sowie der neuen verkehrlichen Erschließung und der stärkeren Vernetzung von Schule mit Stadtteil und Landschaft.

Damit zeichnet das Rahmenkonzept ein neues räumliches Bild einer offenen und vernetzten Stadtteilschule in Lünen Süd.

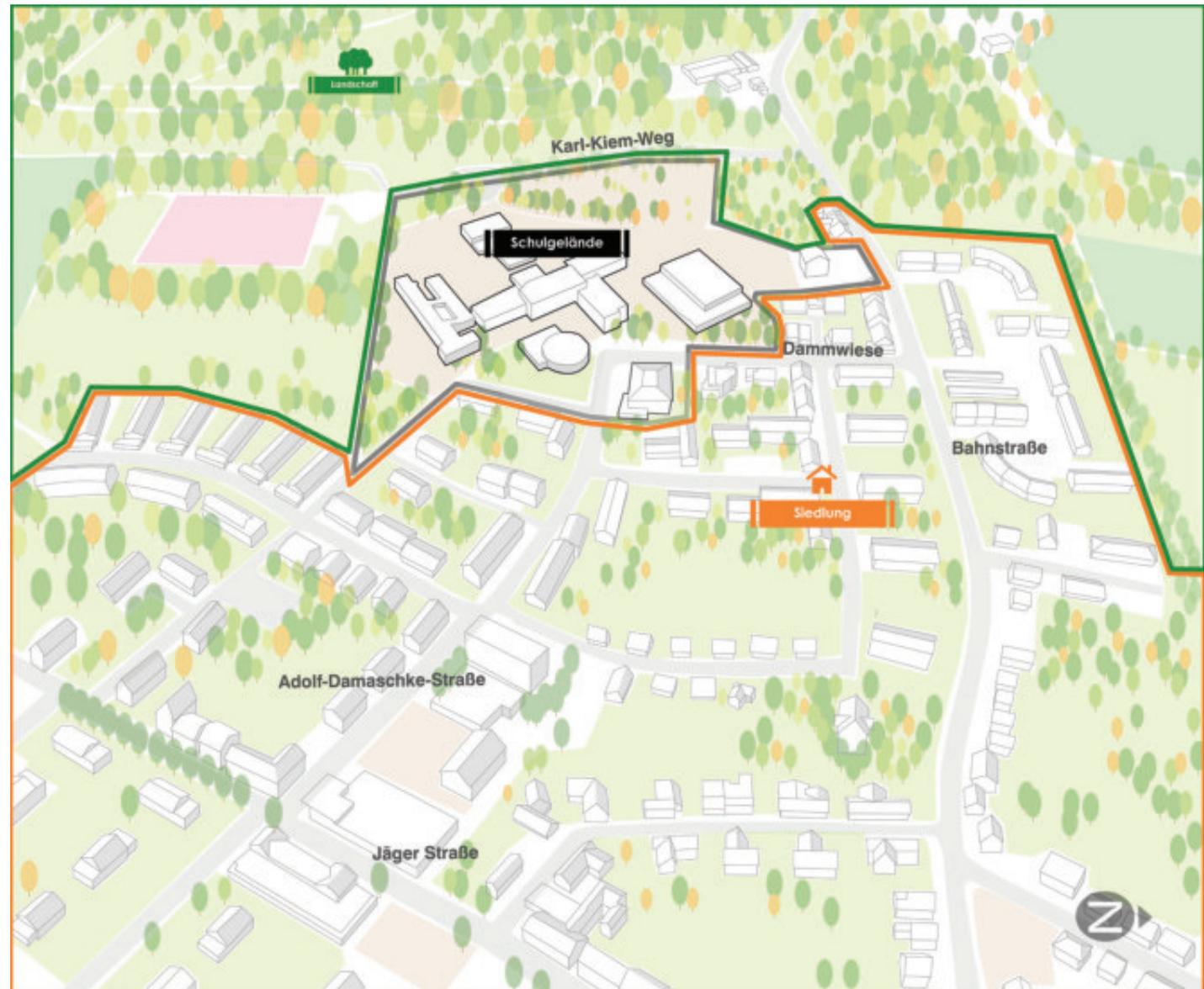
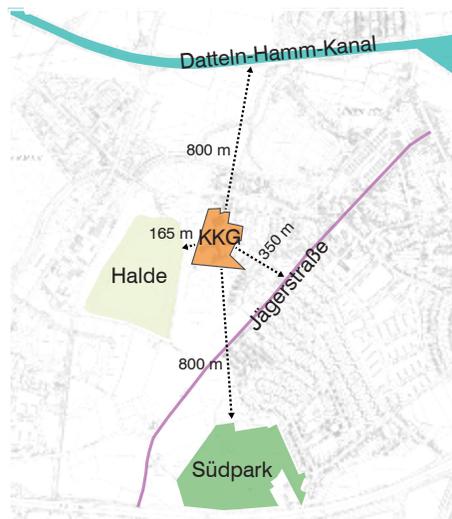


# ANALYSE

# Zwischen Stadtteil und Landschaft

Die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule liegt im Westen des Stadtteils Süd. Mit ihrer zentralen Lage zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal im Norden, dem Südpark im Süden, der Halde Victoria 3/4 im Westen und der Jägerstraße im Osten, sind diese Anlaufpunkte von der Schule aus in unter einem Kilometer Luftlinie zu erreichen. Auch der Bahnhof Lünen Preußen ist mit 1,7 km Entfernung noch gut fußläufig zu erreichen.

Die Schule liegt an der Schnittstelle zwischen dem Stadtteil Lünen Süd im Osten und Norden und der Landschaft im Süden und Westen. Mit ihrer Lage am Siedlungsrand ist die Schule einerseits gut zu erreichen, andererseits kann sie die Vorteile der Nähe zu Landschaft nutzen.



# Angebote im Umfeld

In direkter Umgebung der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule befinden sich zahlreiche Angebote, die teilweise schon heute in Bezug zur Schule stehen oder von denen die Schule zukünftig profitieren kann. So liegen ein Zentrum für therapeutisches Reiten sowie die Halde Victoria 3/4 im Westen des Schulgeländes. Auf der Halde sind Angebote wie ein Fitnesshang oder ein Pumptrack mit Dirtline geplant.

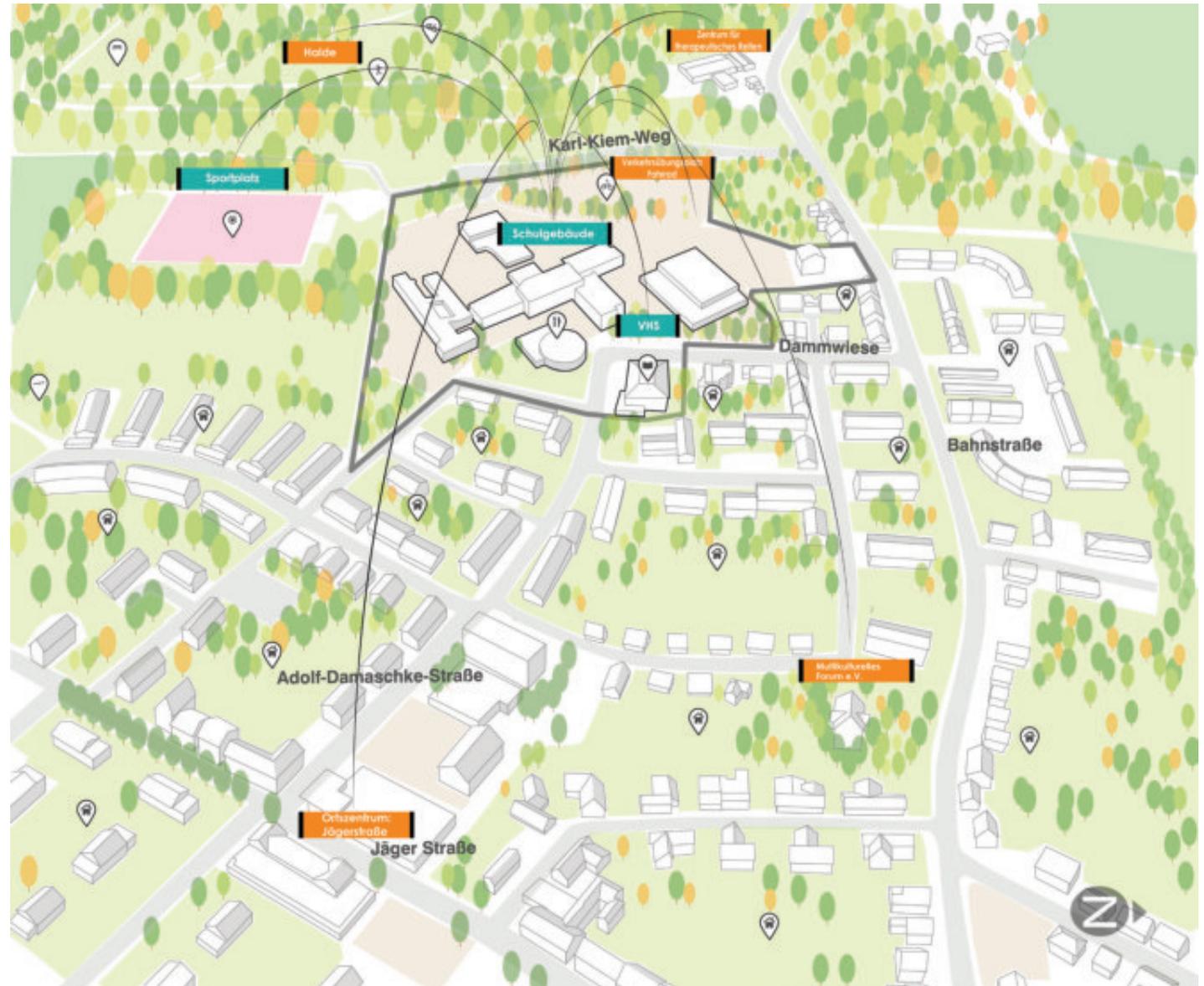
Westlich der Schule liegt ein Jugend-Verkehr-übungsplatz für Fahrradfahrende, auf dem das Fahrradfahren sicher gelernt werden kann.

Der südlich gelegene Sportplatz des Vf.B. 08 Lünen wird bereits heute von den Schülern während der Pausen genutzt.

Im Osten der Schule verläuft in Nord-Süd-Richtung die Jägerstraße, die das Ortszentrum von Lünen-Süd bildet. Das multikulturelle Forum an der Bahnstraße ist eine regional verankerte, gemeinnützige Migrantenorganisation und beheimatet das Bergbaumuseum.

Gegenüber der Mensa befindet sich der Teil der Schule, in dem ein Großteil der Oberstufenschüler unterrichtet wird. Außerdem werden die Räumlichkeiten heute von der Volkshochschule genutzt. Zukünftig wird die VHS ins Hauptgebäude ziehen.

Nördlich der Schulgebäude befindet sich eine Dreifach-Sporthalle, die für den Schulsport, sowie für Vereinssport genutzt wird.



# Erschließung

Die Erschließung der Schule ist durch Auto- und Busverkehr sowie durch Fuß- und Radverbindungen gewährleistet.

Die Busse verkehren an den Straßen Bahn-, Jägerstraße und Karl-Kiem-Weg, an denen sich jeweils eine Bushaltestelle befindet. So sind die Haltestellen nicht weiter als 350 Meter von der Schule entfernt.

Der Weg zur Schule führt dann allerdings entlang von Straßen mit einer problematischen Querung an der Bahnstraße und einen Konfliktbereich an der Adolf-Damaschke-Straße.

Die Erschließung der Schule für PKW erfolgt über die Dammwiese bis zum abgepollerten Bereich zwischen Mensa und VHS sowie über den Karl-Kiem-Weg. Hier befindet sich auch das Hauptstellplatzkontingent, weitere Stellplätze befinden sich an der Dammwiese.

Fuß-, Radwege verlaufen von der Schule in Richtung Norden zum Kanal, sowie in südlicher Richtung zum Südpark und entlang des Karl-Kiem-Wegs, der in Ost-West-Richtung verläuft.



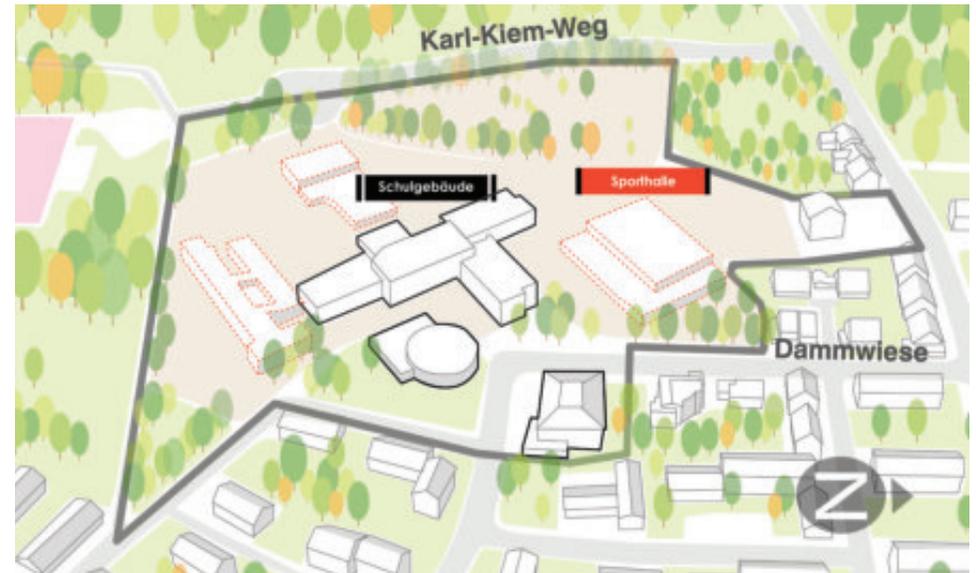
# Abriß und Neubau

Auf dem Schulgelände der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule hat sich in den letzten Monaten einiges verändert und auch in der nahen Zukunft wird es weitere bauliche Veränderungen geben.

Der D-Trakt des Schulgebäudes sowie die Schwimm- und Ringerhalle wurden bereits im Sommer 2019 abgerissen - die Sporthalle wird in der ersten Jahreshälfte 2021 folgen.

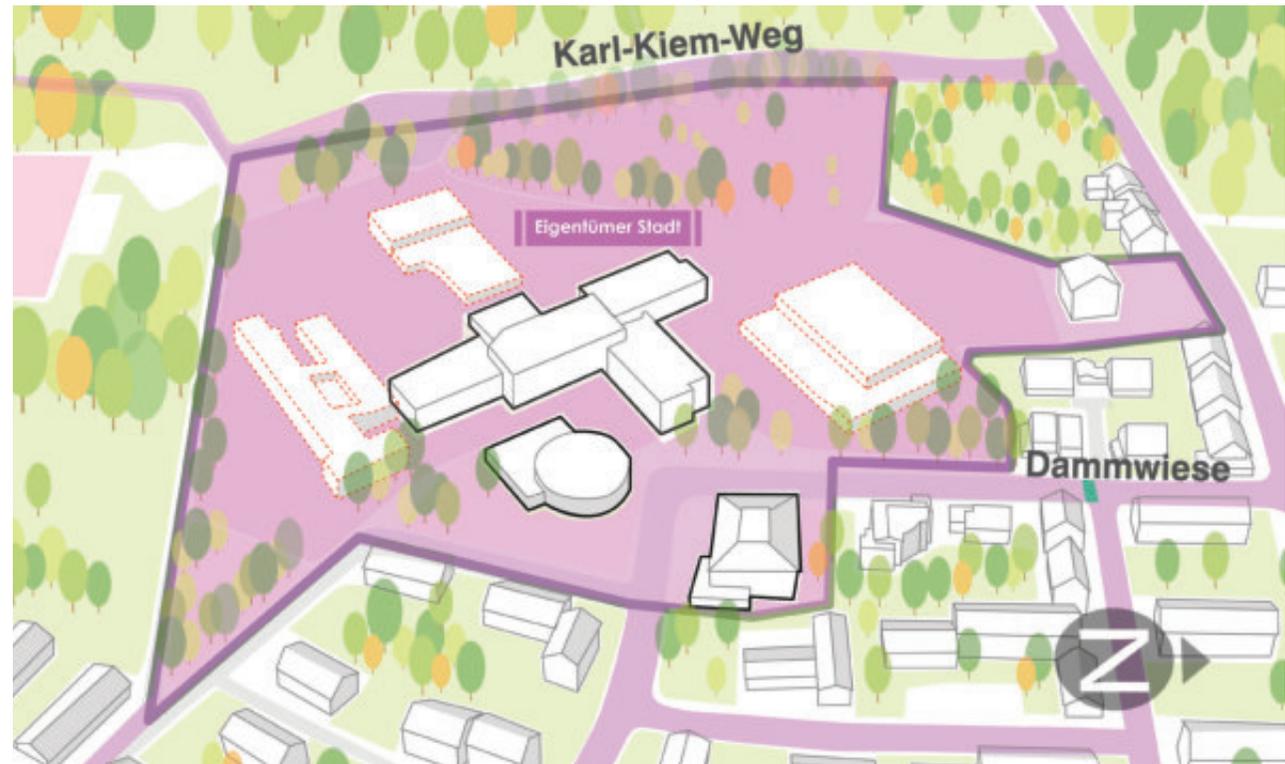
Im Nachgang sind einige Neubauten geplant. Dazu zählt die Musikinsel, die über einen direkten Zugang mit der Mensa verbunden wird, damit die Sanitäranlagen sowie der Saal der Mensa mitgenutzt werden können. Außerdem wird eine 4-fach-Sporthalle im Südwesten des Schulgeländes errichtet, während südlich der Umweltwerkstatt eine neue Kita entstehen wird.

Das Gebäude der Umweltwerkstatt wird in Zukunft leergezogen. Die Nachnutzung beziehungsweise Entwicklung dieser städtischen Immobilie ist zur Zeit noch unklar.



# Eigentümer

Das heutige Grundstück der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule ist im Besitz der Stadt Lünen. Das gilt ebenso für die Flächen des Fahrrad-Verkehrsübungsplatzes, der Umweltwerkstatt und des Oberstufengebäudes/Volkshochschule. Auch der westlich der Schule verlaufende Karl-Kiem-Weg sowie die anderen Straßen um Umfeld der Schule sind Eigentum der Stadt.



# Entwässerung

Bei Starkregenereignissen kommt es regelmäßig dazu, dass das Regenwasser nicht ausreichend abfließen kann und sich auf der Straße sammelt.

Auf der Dammwiese vor der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule sammelt sich das Wasser in einem großen Bergsenkungstrichter. Zwei weitere Stellen, an denen sich das Wasser sammelt befinden sich auf dem Schulgelände sowie südlich der Bahnstraße.

Ein Regenrückhaltebecken liegt südlich des Karl-Kiem-Fußweges.



## Charakteristik des Ortes



Auf dem heutigen Schulgelände  
gibt es sehr viel Raum.



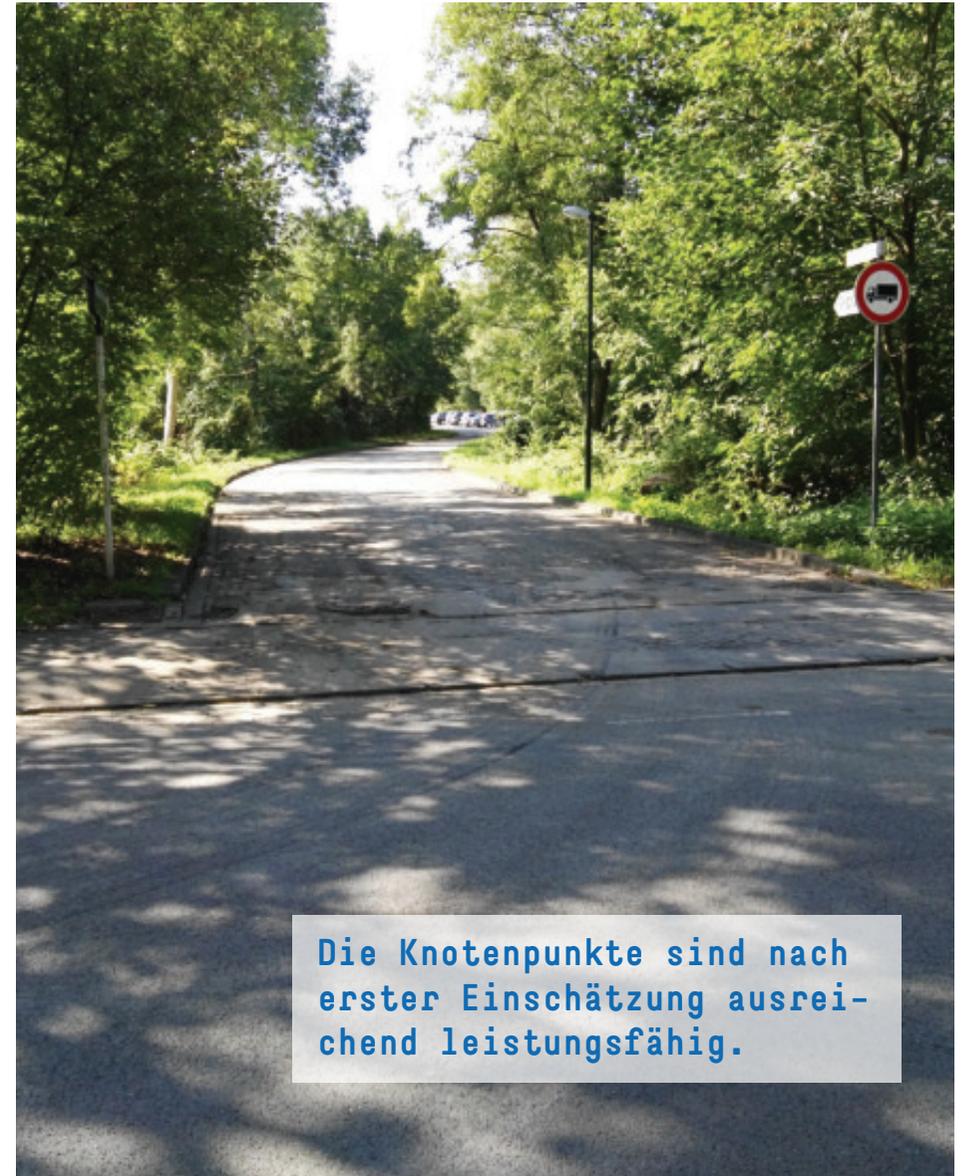
Im Umfeld der Schule gibt es viele verschiedene Angebote.



Die Schule versteckt sich  
hinter hoher Bepflanzung.







Die Knotenpunkte sind nach erster Einschätzung ausreichend leistungsfähig.

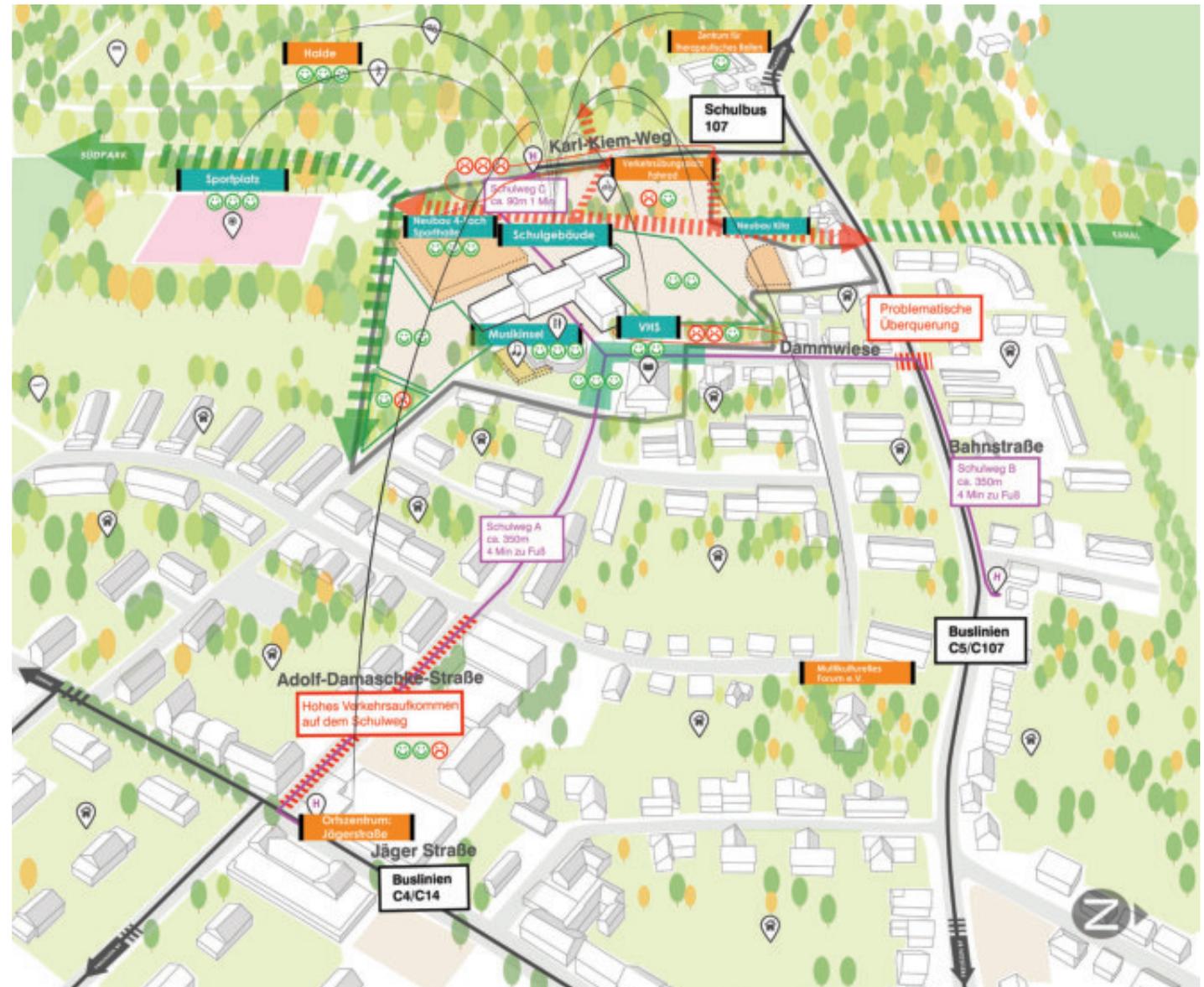
# Mängel und Potenziale

In der Zusammenführung der vorangegangenen Karten lässt sich die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule im Zusammenhang mit der gesamten Umgebung betrachten. Mithilfe der grünen und roten Symbole werden Potenziale und Mängel dargestellt.

Der Karl-Kiem-Weg im Westen der Schule sowie die Schulhöfe im Norden und Süden des Schulgebäudes stellen heute Schwächen dar. Außerdem ist die Schule stark zugewachsen, sodass sie, vom Stadtteil kommend, kaum als Schule zu erkennen ist. Auch Wegeverbindungen zwischen der Schule und dem Umfeld fehlen teilweise.

Chancen der Gesamtschule sind der enge Bezug zu Stadtteil und Landschaft, die vielfältigen Angebote im Umfeld der Schule, die nach Abriss freiwerdenden und neu zu definierenden Flächen sowie der schon heute überwiegend autofreie Bereich zwischen der Mensa und dem Oberstufen-/VHS-Gebäude.

Darüber hinaus bieten die Neubauten der vierfach Sporthalle, der Musikinsel und der neuen Kita Potenzial.

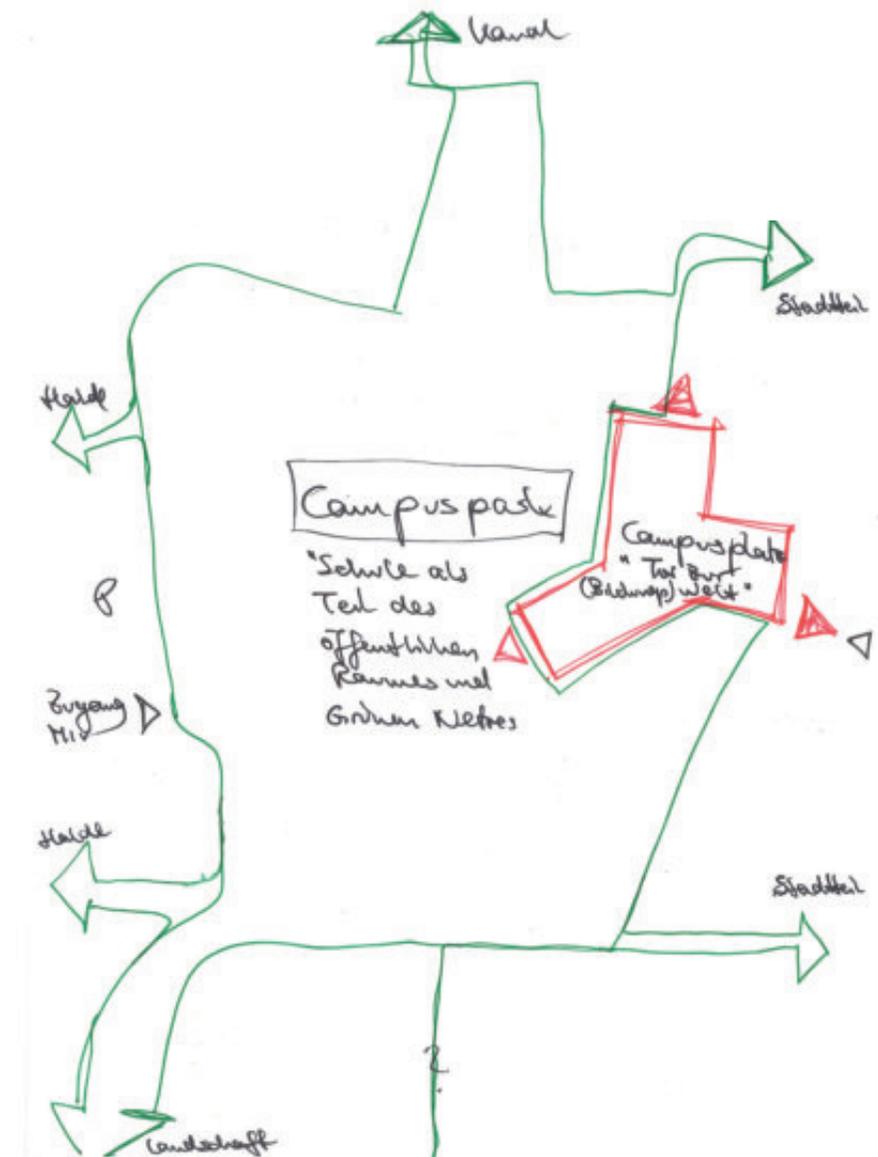


# KONZEPT

## Campuspark | Campusplatz | Öffnung Stadtteil

Mit dem öffentlichen Campusplatz und Campuspark wird der neuen Haltung Rechnung getragen, die Schule zum Stadtteil zu öffnen.

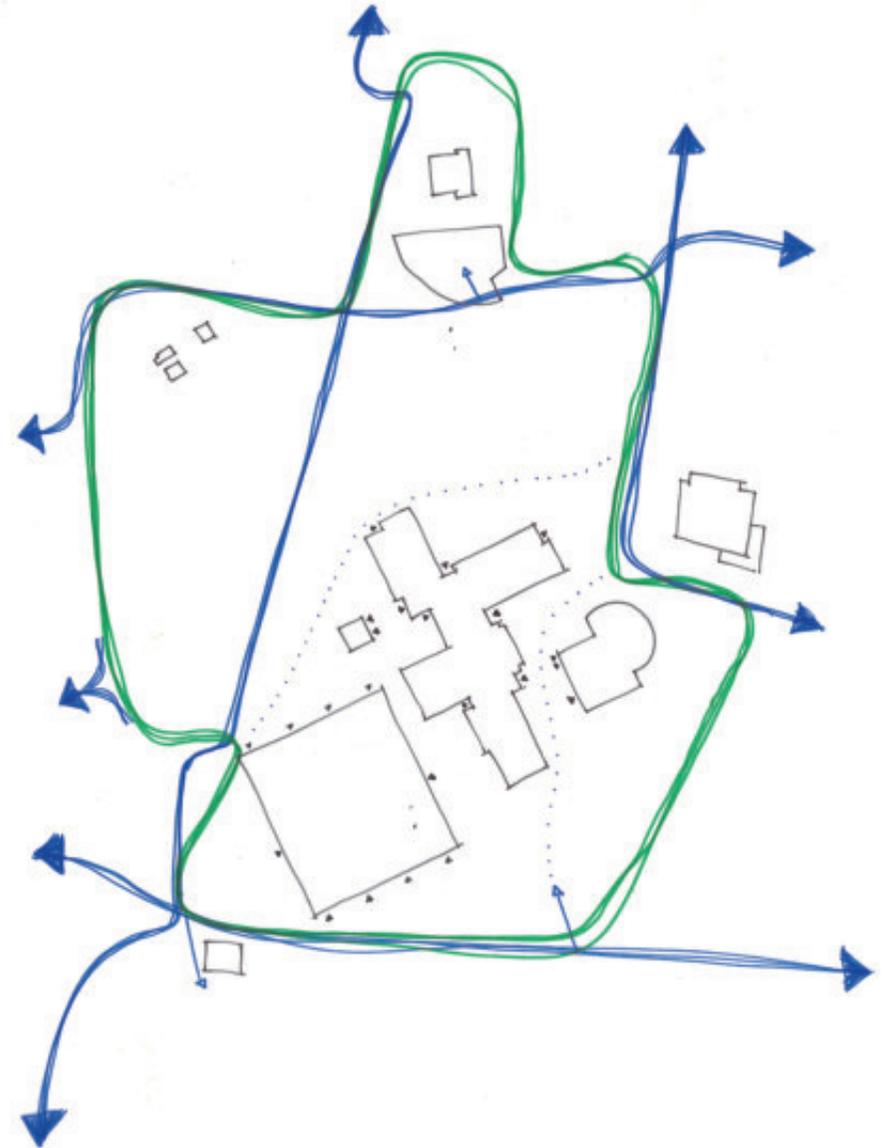
- Campusplatz als „Tor zur (Bildungs-)Welt“
- Campusplatz bildet zentralen Platz vor der Schule und das Gelenk zum Stadtteil
- Campuspark als Teil des öffentlichen Raumes und Grünen Netzes
- Campuspark vernetzt sich Richtung Osten mit dem Stadtteil, Richtung Westen mit der Halde, im Norden geht es zum Kanal und im Süden zum Südpark und der Landschaft



## Erschließung Fuß + Rad | Vernetzung Stadtteil

Über ein feinmaschiges Fuß- und Radwegnetz wird die Schule intensiv mit dem Stadtteil verknüpft und eine hohe soziale Kontrolle erreicht.

- Campuspark ist gut erschlossen
- Neue Nord-Süd-Verbindung führt westlich am Schulgebäude vorbei
- bestehende Nord-Ost-Verbindung verläuft über die Dammwiese
- zwei Ost-West-Verbindungen verlaufen über den Campuspark: Karl-Kiem-Weg im Süden der neuen 4-fach-Sporthalle und eine neue Verbindung südlich der Kita
- weitere Wegeverbindungen innerhalb des Campusparks werden sich im Verlauf der weiteren Planung ergeben



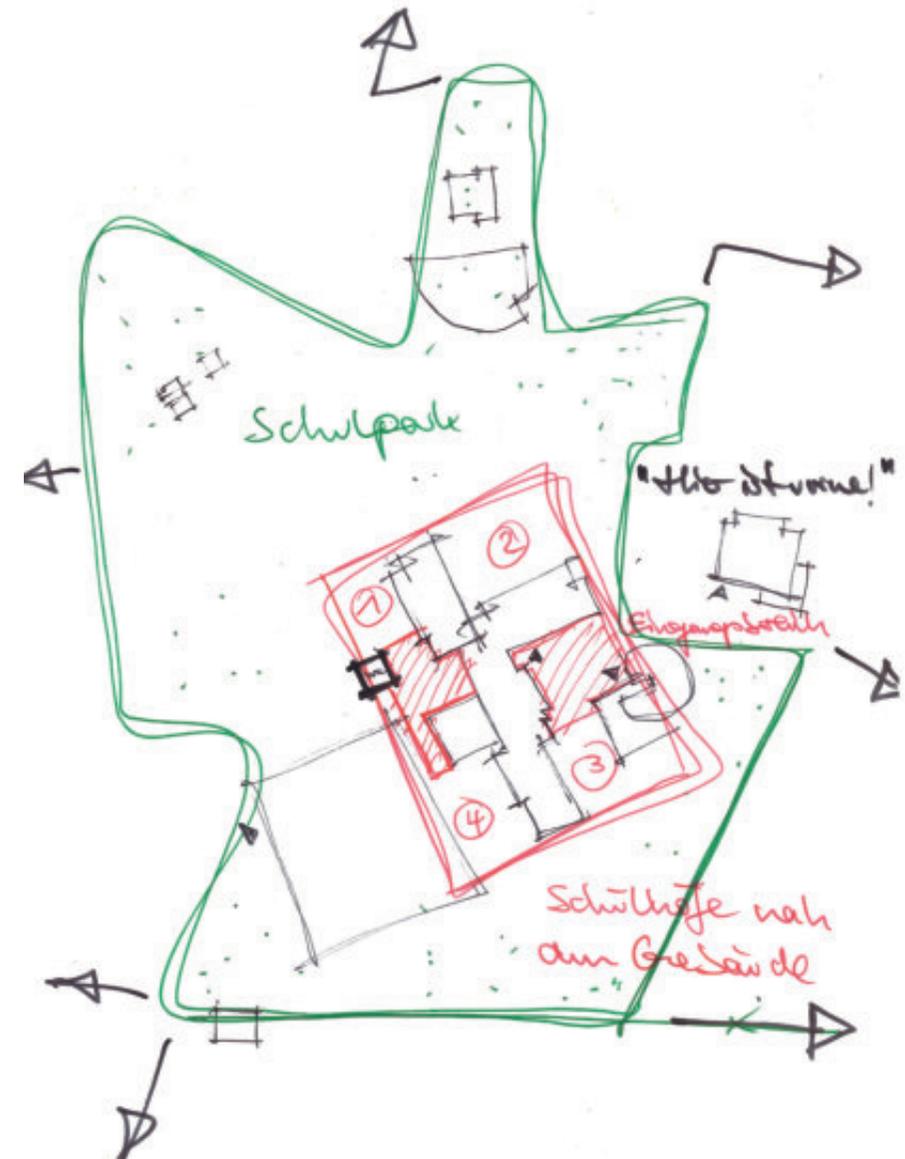
## Schulhof Variante 1

### Pro:

- Schulhöfe dicht am Gebäude/WC
- Aufteilung der Schulhöfe in verschiedene Bereiche (Themen, Altersstufen)

### Kontra:

- einzelne, kleinteiligere Bereiche
- durch einzelne Schulhöfe schwieriger zu beaufsichtigen
- liegen teilweise hinter der Schule



## Schulhof Variante 2

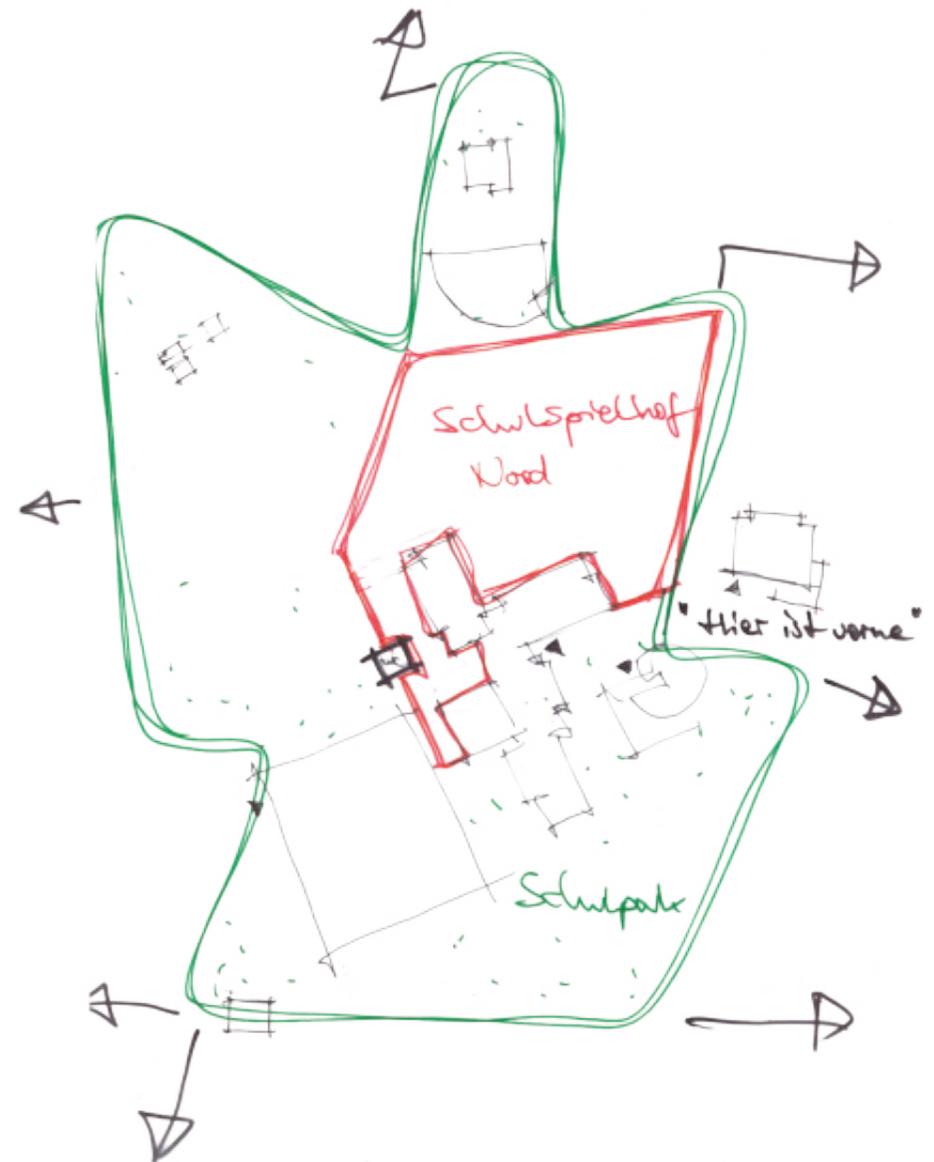
Diese Variante wurde als **Vorzugsvariante** ausgewählt und bildet die Grundlage für das Konzept.

Pro:

- ein großer zusammenhängender Schulhof
- öffnet sich Richtung Stadtteil
- vom Stadtteil aus zu sehen und nach Schulschluss bespielbar: ‚Schulspielhof‘

Kontra:

- Sporthalle muss erst abgerissen werden, um ganze Fläche herzustellen



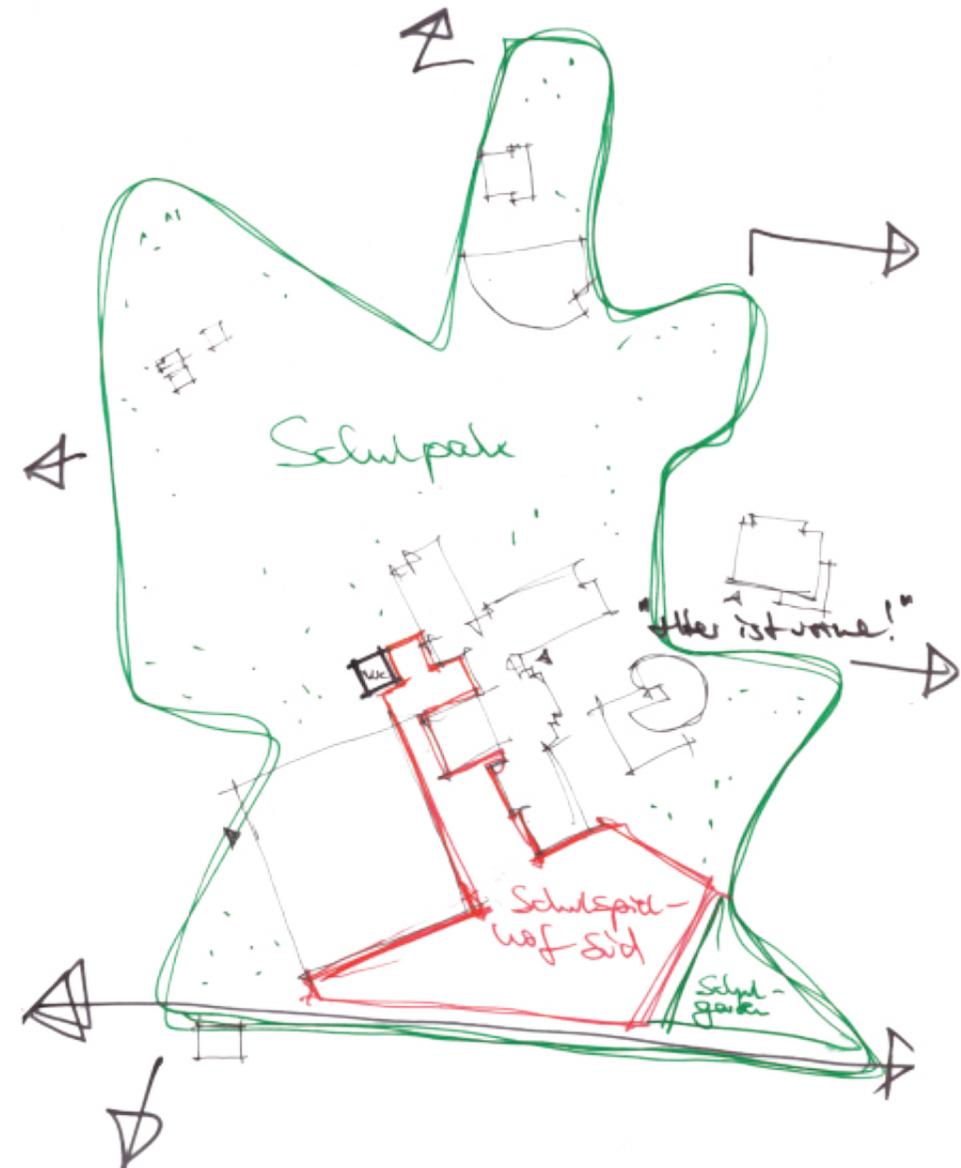
## Schulhof Variante 3

Pro:

- ein großer zusammenhängender Schulhof
- Über Karl-Kiem-Weg gut zu erreichen

Kontra:

- liegt versteckt hinter den Schulgebäuden
- vom Stadtteil aus nicht präsent



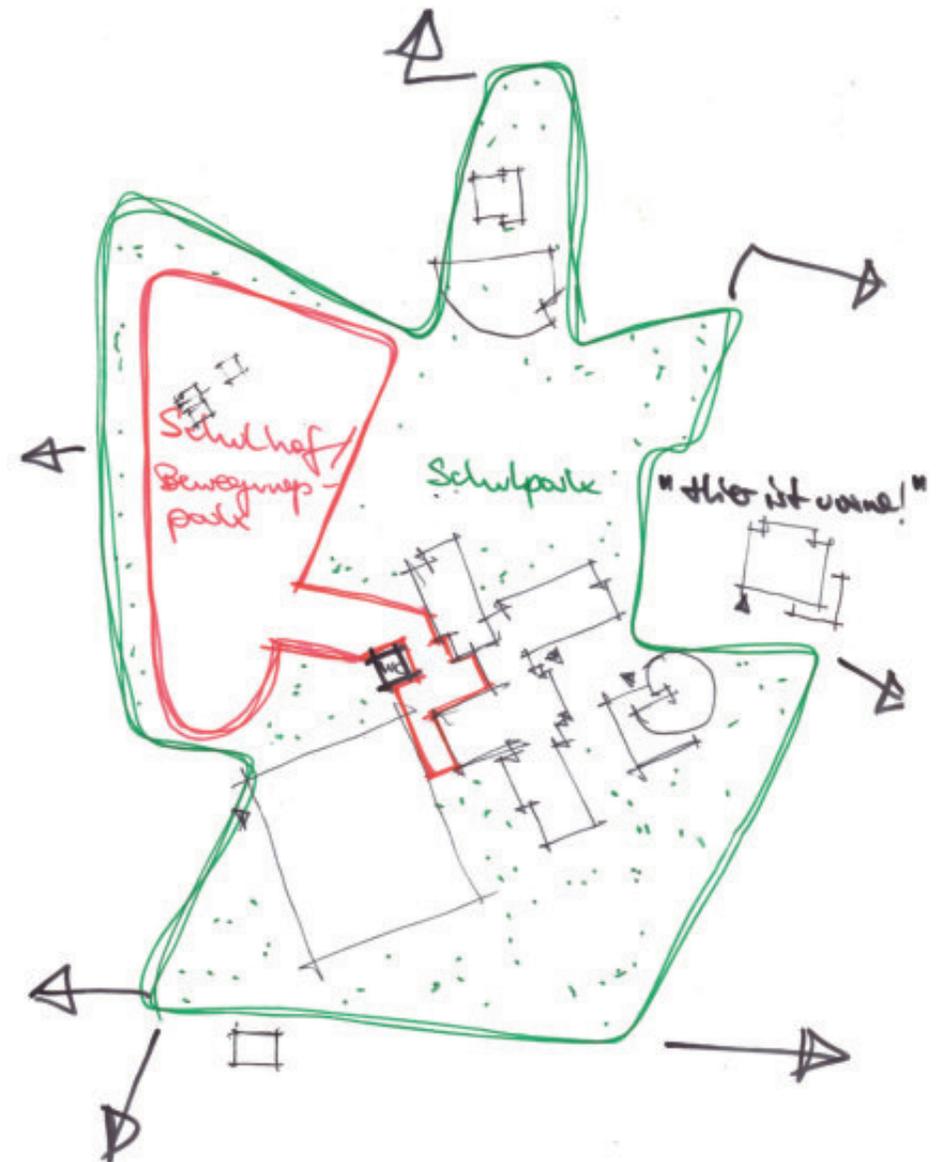
## Schulhof Variante 4

### Pro:

- Flächen bestehen bereits
- geringerer baulicher Aufwand = kostengünstigere Variante

### Kontra:

- liegt etwas abseits der Schulgebäude
- vom Stadtteil abgewandt



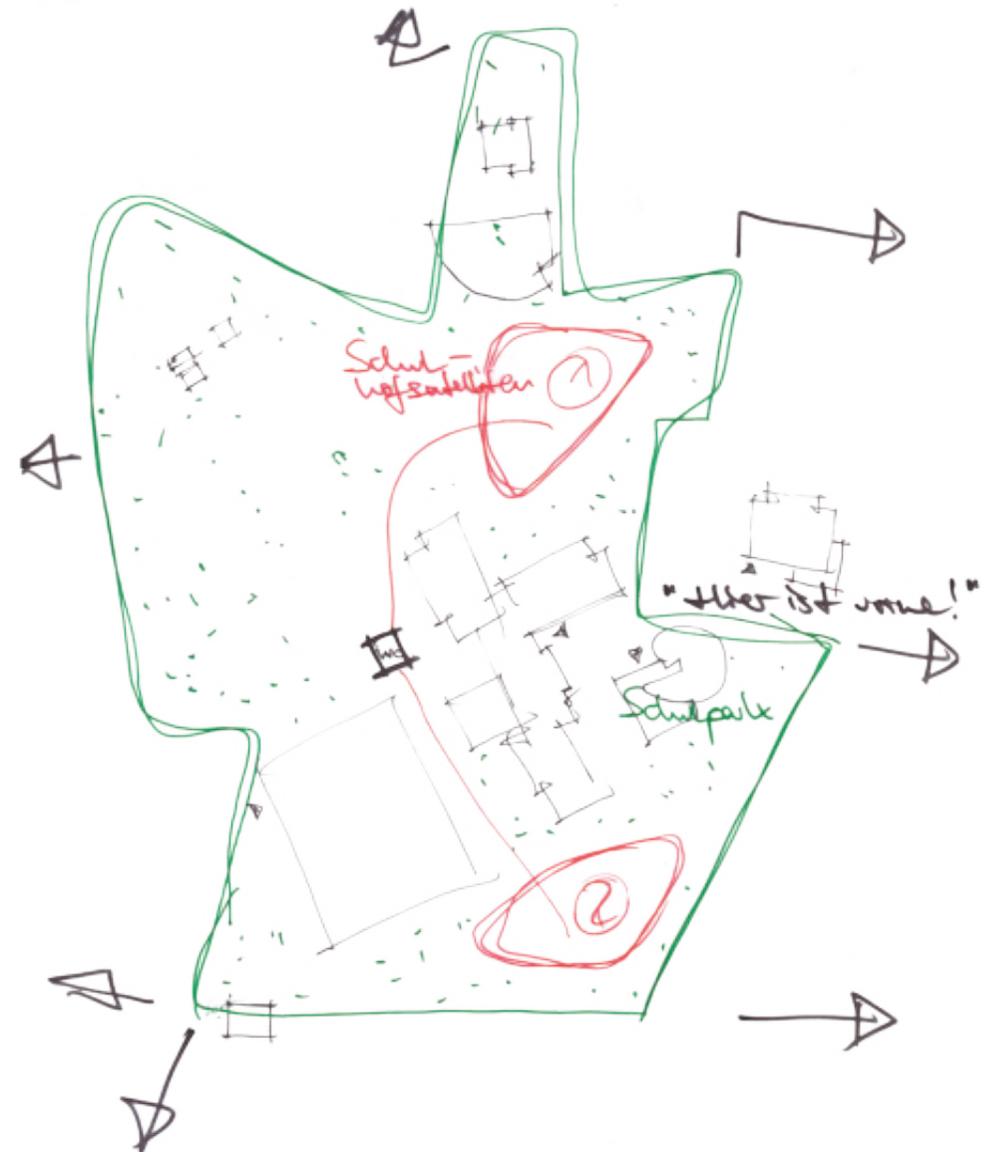
## Schulhof Variante 5

### Pro:

- Aufteilung der Schulhöfe in verschiedene Bereiche (Themen, Altersstufen)
- Teile des Schulhofs öffnen sich zum Stadtteil
- Schulhöfe eingebettet in öffentlichen Park

### Kontra:

- Entfernungen zum Pausen - WC
- Schulhofwechsel während der Pause schwierig
- durch einzelne Schulhöfe schwieriger zu beaufsichtigen



## Variante 2a ÖPNV/MIV

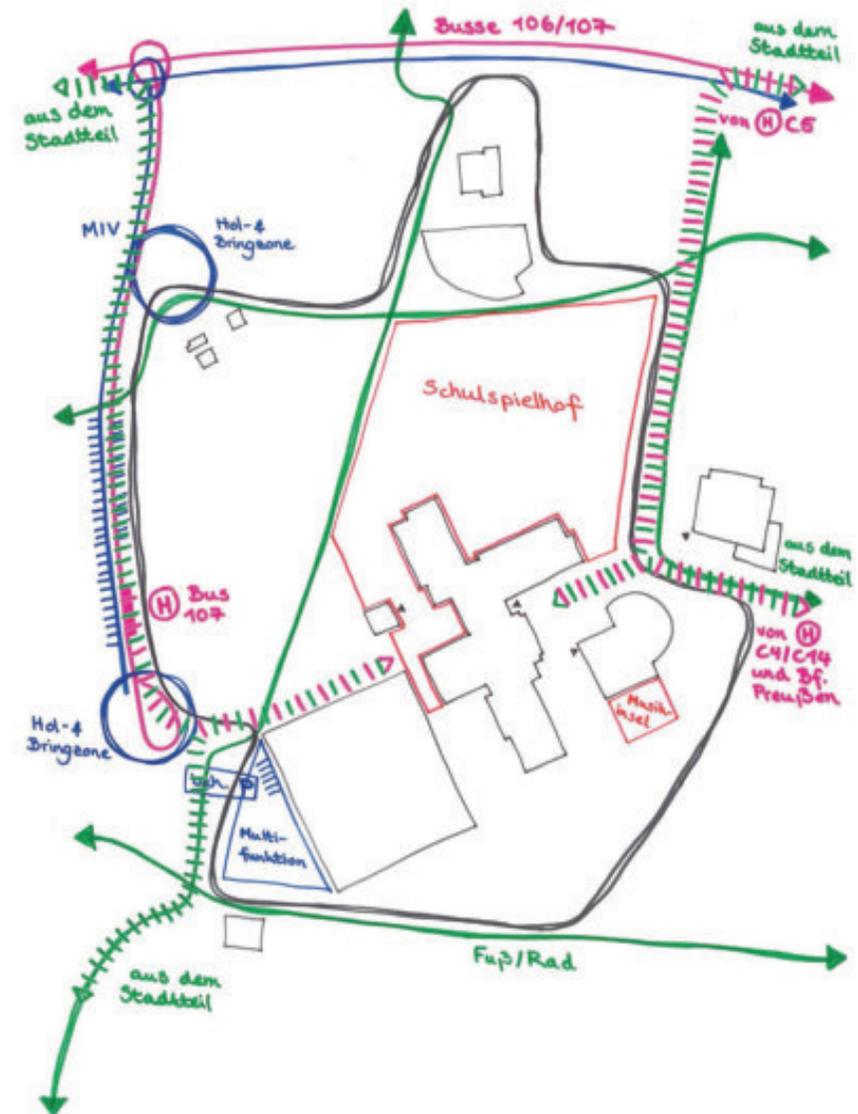
Diese Variante wurde als Vorzugsvariante ausgewählt und bildet die Grundlage für das Konzept.

Pro:

- strikte Trennung zwischen motorisiertem Verkehr auf Karl-Kiem-Weg und fuß-/radläufigem Verkehr auf Dammwiese (Anlieger frei)
- Erweiterung der Stellplatzanzahl auf Karl-Kiem-Weg
- nötige Anzahl an Stellplätzen für Behinderte unmittelbar vor der neuen Sporthalle
- Beruhigung der Dammwiese und Stärkung der umweltfreundlichen Nahmobilität
- Ausweisung Fahrradstraße auf Dammwiese und Adolf-Damaschke-Str. prüfen

Kontra:

- Bushaltestelle 107 liegt weiterhin hinter der Schule
- besonders in dunkeler Jahreszeit: unschöne Ecke



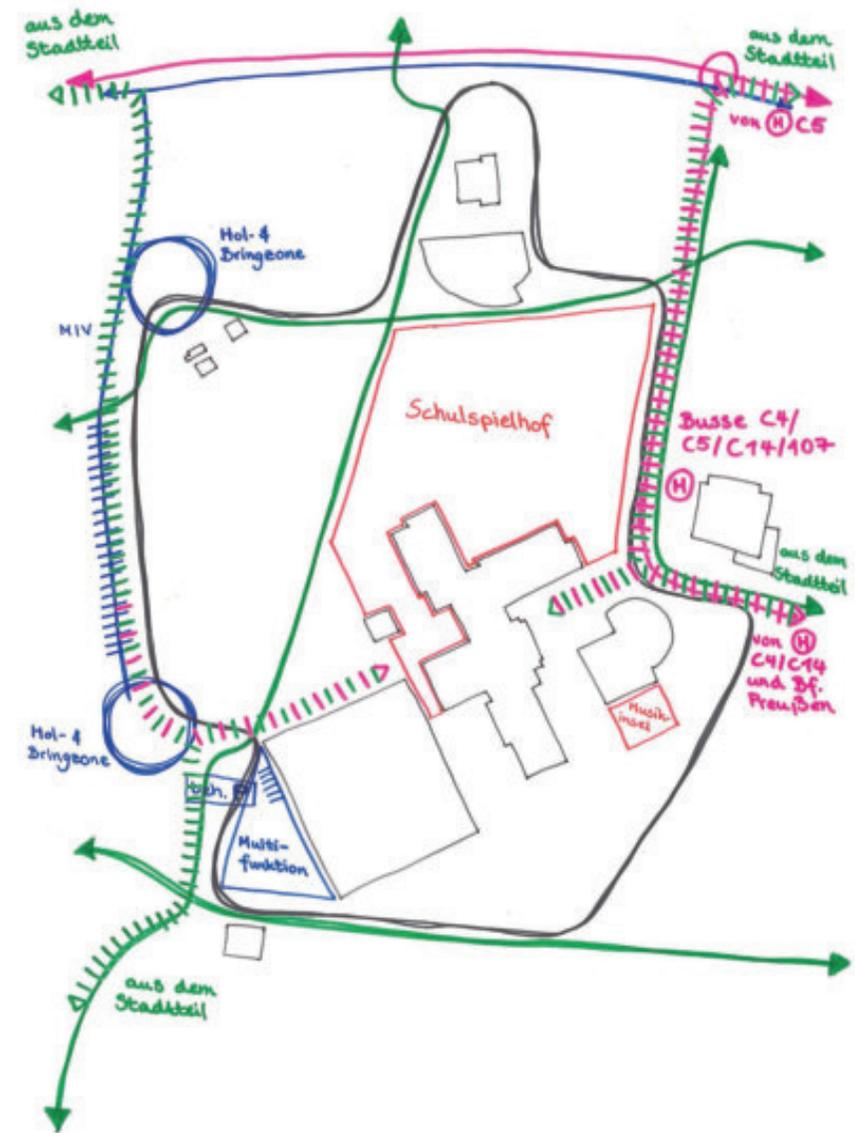
## Variante 2b ÖPNV/MIV

### Pro:

- Bushaltestelle liegt präsent am Campusplatz vor Schule (Durchfahrt des gesperrten Kurvenbereichs auf Dammwiese ausschließlich für Busse erlaubt)
- ÖPNV Erschließung auch für VHS und Musikinsel
- Entfernung der Stellplätze auf Dammwiese
- Erweiterung der Stellplatzanzahl auf Karl-Kiem-Weg
- nötige Anzahl an Stellplätzen für Behinderte unmittelbar vor der neuen Sporthalle
- restliche Fläche vor neuer Sporthalle als Multifunktionsfläche

### Kontra:

- mögliche Konflikte zwischen Bus und Schülern





zur Schule herauszulassen oder zum Kindergarten zu bringen. Eine Hol- und Bringzone befindet sich im Bereich der Buswendeschleife und die andere oberhalb des Verkehrsübungsplatzes am Karl-Kiem-Weg. Von hier führt ein qualitativ ansprechender Fuß- und Radweg auf die Aktivachse in Richtung Kita. Die motorisierte Anbindung der Kita erfolgt über die Dammwiese. Von dort gelangt das Personal zu den für sie vorgesehenen Parkplätzen, aber auch die Anlieferung erfolgt von dieser Seite.

Die Bus-Schulachse führt von dem Ankunftsbereich am Karl-Kiem-Weg sicher und komfortabel auf die Sitzstufenanlage zu, durch das Schulgebäude, hinaus auf den Campusplatz, der den Eingangsplatz der Schule und den Ankerpunkt zum Stadtteil darstellt. Diesen Weg nehmen täglich viele Schüler, die mit dem Bus an der Haltestelle der Linie 107 ankommen oder von den Eltern gebracht werden. In Zeiten in denen das Schulgebäude verschlossen ist, muss ein kleiner Umweg um das Schulgebäude in Kauf genommen werden.

Die Aktivachse führt in Nord-Süd-Richtung über das Gelände und verbindet verschiedene Sportangebote in Schulinähe miteinander. Außerdem stellt sie ein fehlendes Stück einer attraktiven Fuß- und Radverbindung zwischen Kanal und Schule sowie Südpark/Halde her.

Die Außenanlagen der Schule sind sehr weitläufig, weshalb das Konzept vorsieht, den eigentlichen Schulhof auf die Nordseite des Gebäudes zu begrenzen und die übrigen Flächen als extensiven Park zu begrünen.

Die dichte Bepflanzung des heutigen Verkehr-

sübungsplatzes wird gelichtet, sodass von allen Seiten des Übungsplatzes Blicke auf den zukünftigen Sport- und Bewegungspark möglich sind.

Die Fläche am Haupteingang der neuen vierfach-Sporthalle wird in einem Teil die nötige Anzahl an Stellplätzen für Menschen mit Behinderung aufweisen. Der andere Teil der Fläche ist eine Multifunktionsfläche, die einerseits bespielt, andererseits beispielsweise bei Veranstaltungen des Sportvereins von einem Getränkewagen beparkt werden kann. Bei Veranstaltungen in der Halle, für die überdurchschnittlich viele Stellplätze benötigt werden kann auf der Multifunktionsfläche geparkt werden.

Zwischen dem Sportplatz des VfB 08 Lünen und der neuen Sporthalle verläuft der Karl-Kiem-Weg in zackiger Wegeführung vorbei an dem extensiven Park im Norden und der angrenzenden Landschaft im Süden.

Im dem Park liegen einige Parzellen, die teilweise als Schul- oder Stadtteilgarten sowie als Retentionsfläche genutzt werden. Die Schulgärten werden von den Schülerinnen und Schülern gepflegt, während die Stadtteilgärten für die Menschen aus dem Stadtteil vorbehalten sind.

An die Aktivachse reiht sich eine Vielzahl von Sportflächen an. Im Süden beginnt das Band mit dem Sportplatz, gefolgt von dem Aktivhang zur Halde und der neuen Sporthalle auf dem Schulgelände. Im Westen des Bandes schließt sich der Sport- und Bewegungspark an während auf der östlichen Seite Sport- und Spielflächen des Schulhofs folgen. Bis zur Bahnstraße zieht sich die

Aktivachse, findet ihren Abschluss in einer Straßenquerung und führt sicher über die Bahnstraße.

Der eigentliche Schulhof gliedert sich in verschiedene Bereiche. Entlang der Aktivachse und in einem Feld am Campusplatz liegen die Aktivflächen für Sport und Spiel. Vor dem Hauptgebäude und am Kitaneubau sowie vor den Wohnhäusern befinden sich Zonen der Ruhe und Kommunikation für alle Generationen. Hier können sich Schüler im Schatten auf Sitzelementen gruppieren und Senioren auf klassischen Sitzbänken Platz nehmen.

Mittig auf den Schulhof rollt sich von der Dammwiese ein Multifunktionsband aus, das von Bepflanzung und dauerhafter Möblierung freigehalten wird. Diese Fläche ist für freies Spiel und Bewegung gedacht und kann an Schulfesten als Platz genutzt werden, auf der Buden und ähnliches aufgestellt werden können. Während des Schulbetriebs könnten hier temporäre/verschiebbare Sitz- oder Spielelemente eingesetzt sowie Bodenbepflanzungen bespielt werden.

Auch das Thema Regenwassermanagement und Klimaanpassung findet in diesem Konzept Berücksichtigung. Das Dachflächenwasser sowie das Regenwasser versiegelter Bereiche wird über offene Rinnen und kleine Gräben abgeleitet und über den bereits existierenden Graben zwischen Schulhof und Sport- und Bewegungspark nach Norden in Richtung Wald geführt. Teile des Wassers werden in Retentionsflächen gesammelt und können dort verdunsten und versickern. Zahlreiche neue Bäume sorgen für kühlenden Schatten und Verdunstung. Für den Neubau der Musikinsel ist eine Dachbegrünung denkbar.

# BAUSTEINE

## Aktivflächen: Sport und Spiel

Fläche: ca. 3.000 m<sup>2</sup>

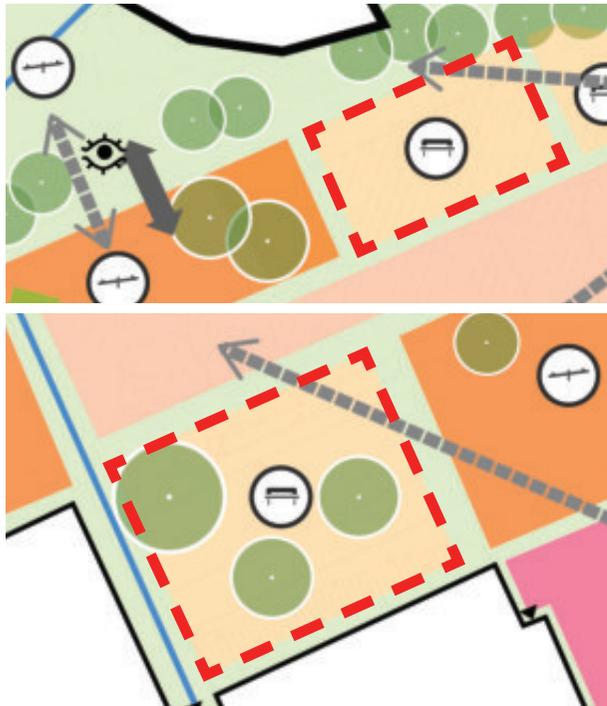
- öffentlich zugängliches Angebot für Schule und Stadtteil
- multifunktionale Nutzung der Sportflächen als Regenrückhaltebecken bei Starkregenereignissen
- Mauern/Stufen am Spielfeldrand bieten gleichzeitig Sitzgelegenheiten für Zuschauer und Aufenthaltsmöglichkeit



## Ruheflächen: Ruhe, Kommunikation

Fläche: ca. 1.400 m<sup>2</sup>

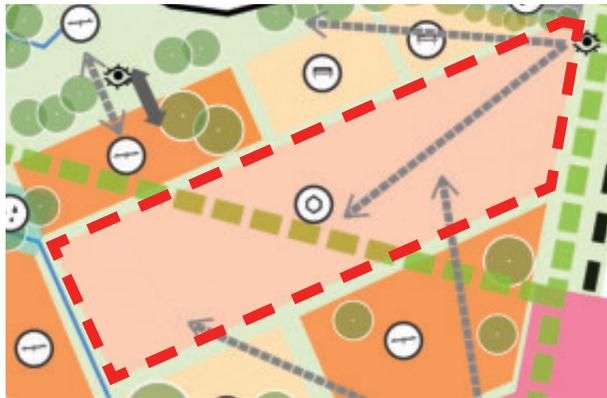
- Sitzelemente zum Großteil durch Gehölze beschattet
- vom Stadtteil aus einsehbar und begehbar
- verschiedene Sitzelemente für alle Generationen



## Multifunktionsfläche

Fläche: ca. 3.500 m<sup>2</sup>

- Fläche für freies Spiel und Bewegung
- bietet viel freie Fläche für Veranstaltungen
- mobile Sitz- und Spielelemente können temporär aufgestellt werden
- Spielanregungen durch Bodenbemalungen möglich



## Campusplatz

Fläche: ca. 3.300 m<sup>2</sup>

- bildet das Gelenk zwischen Schule und Stadtteil
- bildet als Tpr zur (Bildungs-)Welt den repräsentativen Eingangsbereich der Gesamtschule, der Mensa/Musikinsel und des Oberstufengebäudes
- wird zum neuen Kommunikationspunkt im Stadtteil
- bietet Aufenthaltsmöglichkeiten
- Fläche kann bei Feierlichkeiten mitgenutzt werden



## Schulgarten

Fläche: ca. 300 m<sup>2</sup>

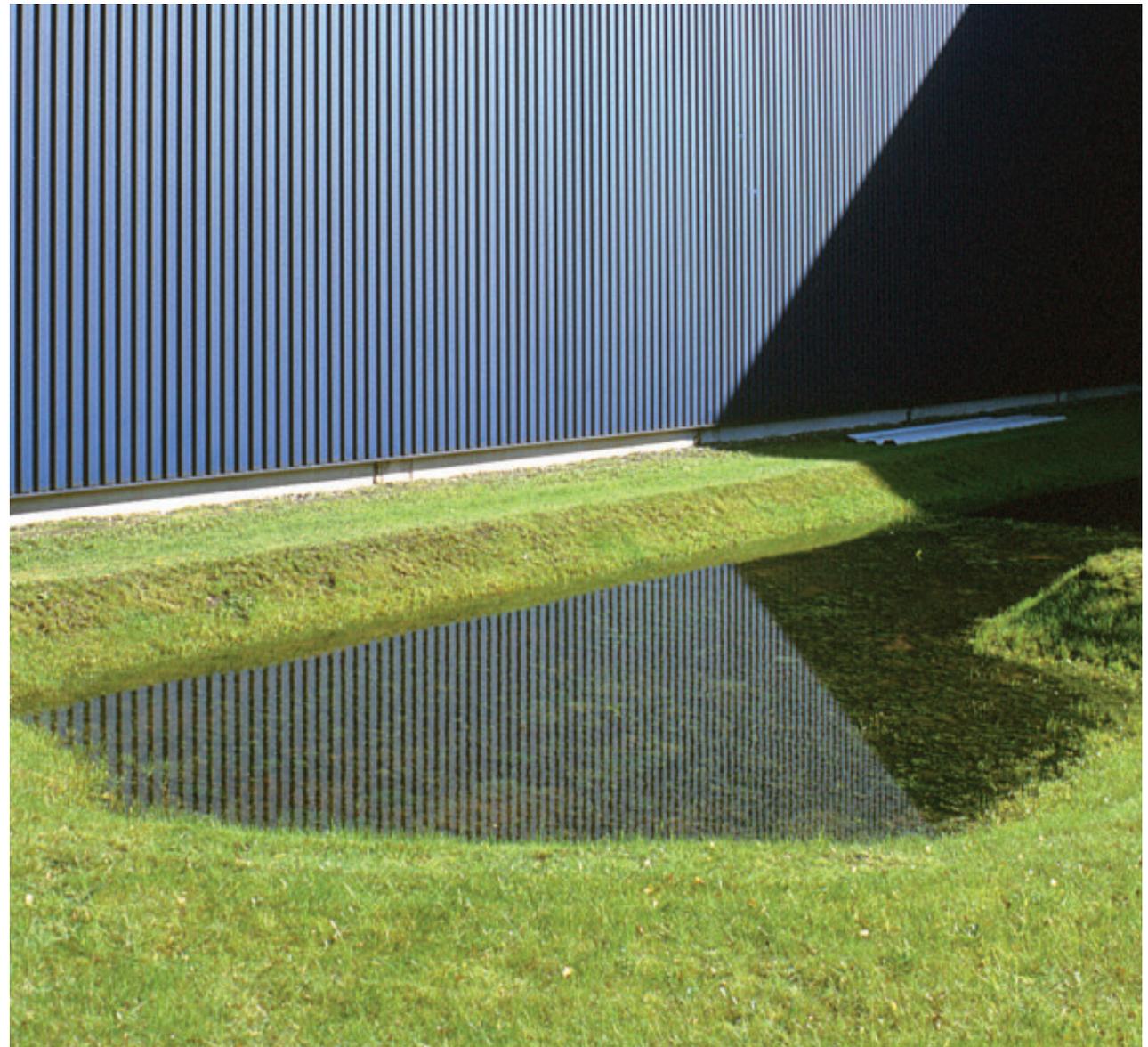
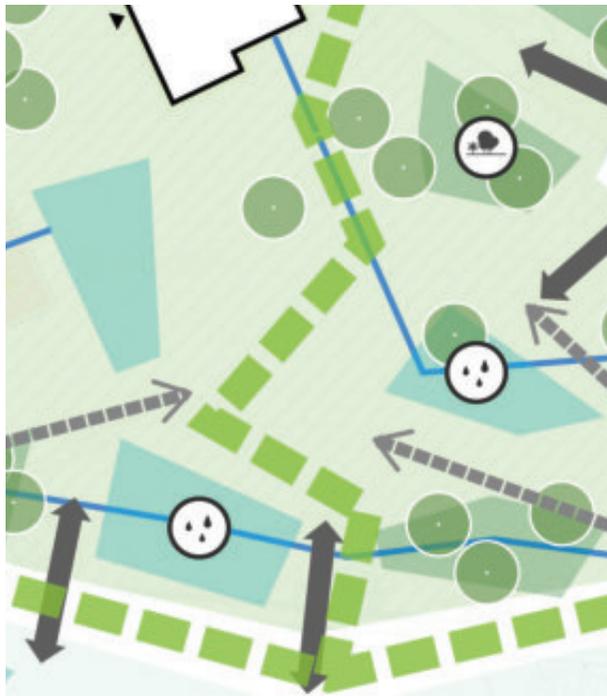
- gemeinsames Gärtnern im Schulgarten
- Gemeinschaftshäuschen mit Geräteschuppen ist Treffpunkt zwischen den Gärten
- Gartenerzeugnisse als Frischeprodukt für nebenliegende Mensa
- Lernen mit allen Sinnen
- vermittelt Wissen über Gartenbau und Landwirtschaft sowie über Natur und Umwelt
- stärkt Gemeinschaftsgefühl
- Ernte kann in Schulgarten- und Koch-AG oder Hauswirtschaftskursen zubereitet werden
- Einbindung ins Schulleben durch Marmeladenverkauf, Kürbiswette (wie schwer ist der dickste Kürbis?) möglich



## Regenwassermanage- ment

Retentionsfläche: ca. 1.400 m<sup>2</sup>

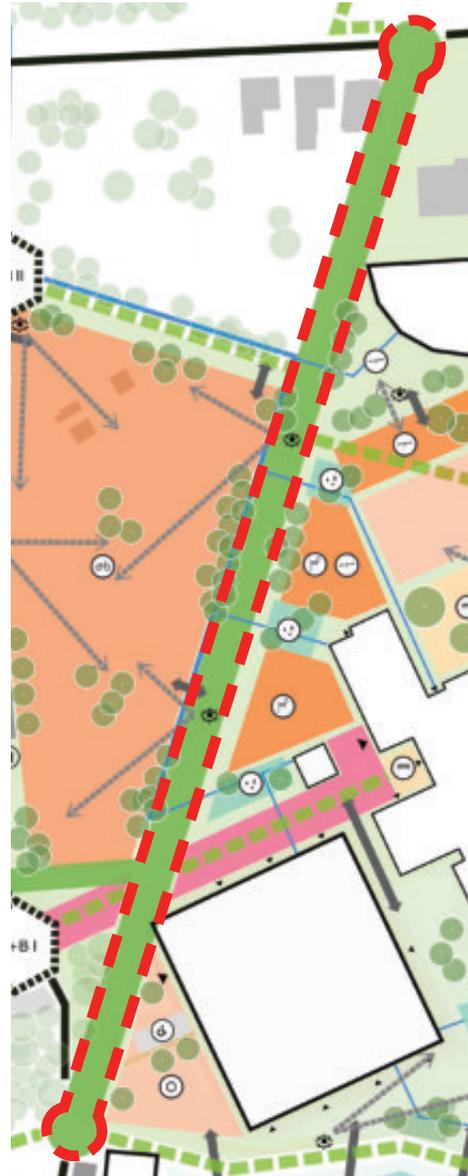
- Entwässerung des Dachflächenwassers sowie sonstiger befestigter Flächen über offene Rinnen auf Schulgelände in den westlich vorbeiführenden Graben sowie Retentionsflächen
- Mulden auf dem Gelände speichern das Wasser, lassen es verdunsten und langsam versickern



## Aktivachse

Länge: ca. 300 m

- attraktiv gestalteter Fuß- und Radweg
- schafft eine Verbindung zwischen dem südwestlichen Teil des Schulgeländes sowie der Halde und der Bahnstraße im Norden
- vernetzt Sportangebote entlang der Achse
- bietet kleine Bewegungsanlässe und Sitzangebote
- ist beleuchtet, um Angsträume zu vermeiden



## Bus-Schulachse

Länge: ca. 100 m

- direkte Verbindung zwischen Ankunftsbereich des motorisierten Verkehrs und der Schule bzw. (mit Gang durch das Schulgebäude) des Campusplatzes
- beleuchteter Weg sorgt auch in dunkler Jahreszeit bei Schülerinnen und Schülern für gutes Gefühl auf dem Weg vom/zum Bus/Auto



## Ankunftsbereich

Fläche: ca. 3.000 m<sup>2</sup>

- Ankunftsbereich für motorisierte Fahrzeuge: ÖPNV und MIV
- Neubau Haltestelle der Buslinie 107 mit Wartehäuschen
- beidseitiges Parken bietet ca. 110 Stellplätze, beleuchtet
- Parken in der Wendeschleife nur als Potenzial in Ausnahmefällen (ca. 40 weitere Stellplätze)
- Hol- und Bringzone für Eltern



## **MITTEILUNG MI-126/2020**

|                 |             |              |
|-----------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH  | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Schulverwaltung | 03.09.2020  | öffentlich   |

|                                 |              |            |           |     |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
| Ausschuss für Bildung und Sport | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      |     |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Bericht der IT-Abteilung zum Stand der Digitalisierung und IT-Projekte im Schulbereich**

Mündlicher Bericht in der Sitzung

## **Bericht der IT-Abteilung zum Stand der Digitalisierung und IT-Projekte im Schulbereich**

Die Verwaltung verweist zunächst auf den in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 12.08.2020 gegebenen Bericht.

### Gliederung des aktuellen Berichts

- Förderprogramme zur Ausstattung der Schüler\*innen und Lehrer\*innen
- Förderprogramm DigitalPakt Schule
- Lernplattform
- Fach- und Organisationskonzept Team Schul-IT
- Aktuelles

### **Förderprogramme zur Ausstattung der Schüler\*innen und Lehrer\*innen**

- Die Verwaltung hat die Förderanträge am 21.09.2020 bei der Bezirksregierung eingereicht.
- Die Verwaltung beabsichtigt, die Endgeräte über KoPart, die Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes, zu beschaffen. KoPart hat bereits eine europaweite Ausschreibung mit Submissionstermin 25.09.2020 veröffentlicht.
- Das für Lünen erforderliche Mengengerüst wird derzeit in Abstimmung mit den Schulen ermittelt. Termin für die Rückmeldung der Schulen war der 18.09.2020; eine Nacherhebung ist erforderlich.
- Die Verwaltung wird möglichst vor der Lieferung der Geräte offene Detailfragen klären (z. B. Dienstanweisung, Eigentumsvorbehalt, Inventarisierung, Schäden, Versicherung)
- Die Verwaltung wird den Schulen die verfügbaren Geräte nach einem noch festzulegenden Schlüssel zur Verfügung stellen. Jede Schule entscheidet selbst, welche Schüler\*innen ein Gerät bekommen.

### **Förderprogramm DigitalPakt Schule**

- Der Förderantrag ist anspruchsvoll, weil die Zuwendungen an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind (z. B. Support-Konzept und Technisch-pädagogische Einsatzkonzepte (TPEK)).
- Die Verwaltung prüft, welche im Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehenden Aufgaben, durch einen Dritten erbracht werden können. Der diesbezügliche Sachaufwand ist größtenteils förderfähig.
- Mögliche Aufgaben eines Dritten:
  - Ist-Analyse und Soll-Konzept Support-Strukturen
  - Festlegung und Dokumentation der Schul-IT-Standards
  - Erfassung und Konsolidierung der TPEK
  - Analyse des Fortbildungsbedarfs der Lehrer\*innen und Erstellung eines Fortbildungskonzeptes
  - Antragstellung
  - Ausschreibung
  - Beschaffung, Rollout und Inbetriebnahme
- Die Verwaltung hat Kontakt mit geeigneten Anbietern aufgenommen und wird den besten zeitnah beauftragen.

## Lernplattform

- Es bleibt die Strategie der Verwaltung, den Schulen den Einsatz von Logineo LMS zu empfehlen und keine Kosten für andere Lernplattformen zu übernehmen.
- Die Verwaltung hat bei den Schulen die Anforderungen an eine Lernplattform abgefragt. Die Rückmeldungen liegen vor und werden derzeit ausgewertet. Die Verwaltung wird die Hinweise zur Verbesserung von Logineo LMS an das Land NRW weitergeben.
- Nach unseren Informationen greift das Land NRW Hinweise zur Verbesserung von Logineo LMS auf und setzt diese um.

## Fach- und Organisationskonzept Team Schul-IT

- Die Verwaltung beabsichtigt, die zur Verfügung stehende Personalkapazität im Team Schul-IT kurzfristig zu erhöhen. Eine Person fängt bereits am 01.10.2020 an. Ab der 40. KW (Ende September) finden Vorstellungsgespräche mit Bewerbern statt. Ggf. erfolgt im Oktober eine externe Stellenausschreibung. Eine Stelle zur kaufmännischen Unterstützung wird zunächst intern besetzt.
- Die Verwaltung prüft, welche Leistungen zur Betreuung der Hardware an Schulen extern vergeben werden können.

## Aktuelles

- Am 21.09.2020 fand im Bundeskanzleramt der sogenannte Schulgipfel statt. Den Medien konnte man folgende Ergebnisse entnehmen.
  - Der Bund will die Beschaffung der Endgeräte für Lehrkräfte noch in diesem Jahr ermöglichen.
  - Der Bund will sich mit 500 Millionen Euro an den Kosten zur Ausbildung und Finanzierung von Administratoren, die sich um die Technik an den Schulen kümmern sollen, beteiligen.
  - Der Bund will erreichen, dass eine Daten-Flatrate für Schüler\*innen angeboten wird.
  - Der Bund und die Länder haben den Aufbau einer bundesweiten Bildungsplattform und sogenannter digitaler Kompetenzzentren verabredet, in denen unter anderem Lehrer\*innen für die Arbeit mit digitalen Unterrichtsmitteln weitergebildet werden sollen.
- Vertreter der Schulen, der Lehrer\*innen und der Kommunen haben noch einmal darauf hingewiesen, dass finanzielle Mittel lediglich die Rahmenbedingungen zur Digitalisierung des Unterrichts verbessern. Bis die erforderlichen technischen und pädagogischen Maßnahmen umgesetzt seien, werde noch einige Zeit vergehen.

Michael Kuzniarek  
Fachbereichsleiter  
23.09.2020

## MITTEILUNG MI-127/2020

|                 |             |              |
|-----------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH  | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Schulverwaltung | 07.09.2020  | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      |     |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Stand größerer Baumaßnahmen ZGL**

*Hinweise: Diese Mitteilung wurde als TOP MI-101/2020 inhaltsgleich am 01.09.2020 im Betriebsausschuss ZGL bereitgestellt. Die Datei wurde von ZGL als PDF zur Verfügung gestellt.*

**01 Baumaßnahme:**  
**Neubau der Osterfeldschule mit Offenem Ganzttag und Sporthalle**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Neubau der Osterfeldschule auf dem Gelände des Teilstandortes Virchowstraße 75, Abriss des bestehenden Schulgebäudes, Abriss und Neubau einer Sporthalle

**Aktueller Sachstand:**

Das Verfahren für folgende Planungsleistung sind bereits abgeschlossen:

Projektsteuerer, Architekt, Tragwerksplaner und TGA – HLS.

Die Planungsleistung TGA-E ist derzeit in der Auswertung und soll voraussichtlich Anfang August 2020 vergeben werden.

**Termine:**

Projektablauf ( Grobschätzung des Zeitrahmens )

|   | 2018 |   | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   | 2023 |   |   |   |  |
|---|------|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|--|
|   | 3    | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |  |
| Phase 0   |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Ausschreibung Projektsteuerer                                 |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Ausschreibung Planer  |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Planungsphase, Ausschüsse, Vergaben, Baubeginn                |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Abstimmung mit zuständigen Ämtern und Gestaltungsbeirat*      |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Abriss Sporthalle Teilstandort Osterfeldschule, Virchowstraße |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Neubau Neue Osterfeldschule inkl. Turnhalle, Virchowstraße    |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Abriss altes Schulgebäude Virchowstraße                       |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |
| Umzug Osterfeldschule zur Virchowstraße                       |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |  |

\* führt vrs. zu keinen baulichen Verzögerungen

**Kosten:**

Gesamtkosten **9.700.000 € Schule, 2.300.000 € TH**

Die Kostenerhöhung zum WP 2019 ergibt sich wie folgt:

- 1.100.000 € Preissteigerung über 3 Jahre (Kostenrahmen/ erste Baukostenschätzung aus dem Jahr 2016)
- 1.700.000 € Änderung der Berechnungsgrundlage auf konkrete Flächenberechnungen als Ergebnis aus der Schulbauberatung

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2018-

Beschluss BA vom 20.02.2018, Beschluss Rat vom 08.03.2018: **Planungskosten**

|   |                    |
|---|--------------------|
| Wirtschaftsplan ZGL 2019-<br>Beschluss BA am 05.02.2019, Beschluss Rat am 14.02.2019: | Maßnahmenbeschluss |
| Beschluss BA und Ausschuss B+S am 17.09.2019  | Neubau             |

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Mit den Vorbereitungen zur Schulbauberatung wurde direkt nach dem Ratsbeschluss v. 14.12.17 begonnen. Im ersten Halbjahr 2018 wurden Kontakte zu verschiedenen Beratungsbüros aufgenommen. Nach Durchführung der Ausschreibung wurde der Vertrag im August 2018 mit dem Architekturbüro „Die Baupiloten“ aus Berlin abgeschlossen. Nach einem ersten Gespräch am 30.10.18 wurde am 11.12.18 eine „Visionenwerkstatt“ durchgeführt, bei der eine große Anzahl an Personen beteiligt war. Am 12. Februar 2019 wurde eine weitere Veranstaltung, die „Weiterdenkenwerkstatt“ durchgeführt, in der erste Ergebnisse präsentiert und weitere Schritte erarbeitet wurden. Die Ergebnisse wurden am 03.07.2019 im Ausschuss Bildung und Sport vorgestellt.

**02 Baumaßnahme:  
Neubau der Leoschule mit Offenem Ganzttag und Sporthalle**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Neubau der Leoschule auf dem Gelände der alten Osterfeldschule (Hauptstandort)  
Abriss des bestehenden Schulgebäudes, Abriss und Neubau einer Sporthalle

**Aktueller Sachstand:**

Das Verfahren für folgende Planungsleistung sind bereits abgeschlossen:  
Projektsteuerer, Tragwerksplaner und TGA – HLS.

Die Planungsleistung TGA-E ist derzeit in der Auswertung und soll voraussichtlich Anfang August 2020 vergeben werden.

Die Teilnahmeanträge des Architektenwettbewerbs liegen vor und werden derzeit geprüft.

**Termine:**

Projektablauf ( Grobschätzung des Zeitrahmens )

|   | 2018 |   |   |   | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   | 2023 |   |   |   | 2024 |   |   |   | 2025 |   |  |  |
|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|--|--|
|   | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 | 1 | 2 | 3    | 4 |  |  |
| Phase 0   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Ausschreibung Projektsteuerer                             |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Ausschreibung Planer                                      |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Planungsphase, Ausschüsse, Vergaben, Baubeginn            |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Abstimmung mit zuständigen Ämtern und Gestaltungsbeirat*  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Abriss der Osterfeldschule inkl. Turnhalle, Bismarkstraße |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Neubau Leoschule, inkl. Turnhalle, Bismarkstraße          |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |
| Umzug der Leoschule                                       |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |  |  |

\* führt vrs. zu keinen baulichen Verzögerungen

**Kosten:**

Gesamtkosten **9.700.000 € Schule, 2.300.000 € TH**

Die Kostenerhöhung zum WP 2019 ergibt sich wie folgt:

- 1.100.000 € Preissteigerung über 3 Jahre (Kostenrahmen/ erste Baukostenschätzung aus dem Jahr 2016)
- 1.700.000 € Änderung der Berechnungsgrundlage auf konkrete Flächenberechnungen als Ergebnis aus der Schulbauberatung

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2018-  
Beschluss BA vom 20.02.2018, Beschluss Rat vom 08.03.2018: **Planungskosten**

Wirtschaftsplan ZGL 2019-  
Beschluss BA am 05.02.2019, Beschluss Rat am 14.02.2019: **Maßnahmenbeschluss**

Beschluss BA und Ausschuss B+S am 17.09.2019

Neubau

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Mit den Vorbereitungen zur Schulbauberatung wurde direkt nach dem Ratsbeschluss v. 14.12.17 begonnen. Im ersten Halbjahr 2018 wurden Kontakte zu verschiedenen Beratungsbüros aufgenommen. Nach Durchführung der Ausschreibung wurde der Vertrag im August 2018 mit dem Architekturbüro „Die Baupiloten“ aus Berlin abgeschlossen. Nach einem ersten Gespräch am 30.10.18 wurde am 12.12.18 eine „Visionenwerkstatt“ durchgeführt, bei der eine große Anzahl an Personen beteiligt war. Am 12. Februar 2019 wurde eine weitere Veranstaltung, die „Weiterdenkenwerkstatt“ durchgeführt, in der erste Ergebnisse präsentiert und weitere Schritte erarbeitet wurden. Die Ergebnisse wurden am 03.07.2019 im Ausschuss Bildung und Sport vorgestellt.

**03 Baumaßnahme:  
Neubau der Realschule Altlünen**



**Beschreibung der Maßnahme:**  
Neubau der Realschule

**Aktueller Sachstand:**

Die Projektsteuerleistung ist vergeben. Die Vergabegespräche für die Architektenleistung sind Ende Juli durchgeführt worden, sodass der Auftrag nach Aufforderung der finalen Angebote Ende August vergeben werden kann. Die Auswertungen und Vergaben der weiteren Fachplaner laufen derzeit.

**Termine:**

Projekttablauf ( Grobschätzung des Zeitrahmens )

|  | 2018 |   | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   | 2023 |  |  |  |
|--|------|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|--|--|--|
|  | 3    | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |      |  |  |  |
| Phase 0  |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Vergabe Projektsteuerer                                  |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Vergabe Planer   |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Planungsphase, Ausschüsse, Vergaben, Baubeginn           |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Abstimmung mit zuständigen Ämtern und Gestaltungsbeirat* |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Abriss Turnhalle   |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Neubau Realschule inkl. Turnhalle                        |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Abriss altes Schulgebäude                                |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |
| Umzug in das neue Schulgebäude                           |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |  |  |  |

**Kosten:**

Gesamtkosten **15.500.000 € Schule 4.700.000 € TH**

Die Kostenerhöhung zum WP 2019 ergibt sich wie folgt:

- 1.300.000 € Preissteigerung über 2 Jahre (Kostenrahmen/ erste Baukostenschätzung aus dem Jahr 2017)

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2018-  
Beschluss BA vom 20.02.2018, Beschluss Rat vom 08.03.2018: **Planungskosten**

Wirtschaftsplan ZGL 2019-  
Beschluss BA am 05.02.2019, Beschluss Rat am 14.02.2019: **Maßnahmenbeschluss**

Beschluss BA und Ausschuss B+S am 10.10.2019

Neubau Schule &amp; TH

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Lünen am 12.07.2018 wurde mit der Vorbereitung der Schulbauberatung begonnen. Dabei soll auch die Möglichkeit einer Renovierung des Altgebäudes geprüft werden. Es wurden Kontakte zu verschiedenen Beratungsbüros aufgenommen und am 01.10.2018 eine Ausschreibung durchgeführt. Der Vertrag wurde am 22.11.2018 mit dem Architekturbüro Klein + Neubürger Part., Bochum abgeschlossen. Ein erstes Gespräch mit der Schulleitung und dem Lehrerrat hat am 17.01.2019 stattgefunden. Am 14.02.2019 wurden Gespräche mit der Schulleitung und den einzelnen Fachschaften der Schule geführt. Am 26.03.2019 wurde ein erster Workshop durchgeführt.

Das Architekturbüro hat am 29.03.2019 einen Zwischenbericht erstellt, aus dem ersichtlich wird, dass eine Renovierung des Bestandsgebäudes unwirtschaftlich ist.

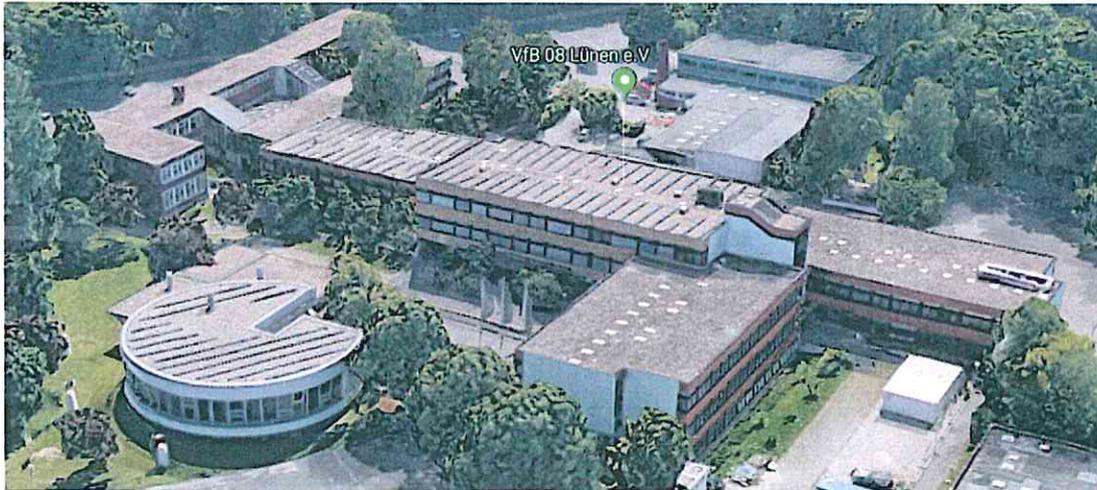
ZGL hat daraufhin mit der Vorbereitung der Ausschreibung des Projektsteuerers begonnen.

Am 23.05.2019 hat ein weiterer Termin mit Schule, Stadtplanung, ZGL, VHS, Musikschule, Kirchen, Politik und weiteren evtl. Nutzern aus dem Quartier stattgefunden.

Am 03.07.2019 hat ein Abschlussworkshop stattgefunden. Die Ergebnisse wurden im Ausschuss für Bildung und Sport am 18.09.2019 vorgestellt.

**04 Baumaßnahme:**

**Energetische Sanierung und barrierefreier Umbau an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Im Zuge des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ soll die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule energetisch saniert und barrierefrei umgebaut werden. Die Gebäudehülle sowie die Anlagentechnik werden entsprechend aktuellen Anforderungen ertüchtigt.

**Aktueller Sachstand:**

Die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) wurde im Juli begonnen, die Bauvorlagen der Leistungsphase 4 werden aktuell erstellt. Die Ausschreibung der Schulersatzbauten Standort Dammwiese und Standort Jägerstr. wurde im Juli veröffentlicht. In Abstimmung mit der Schulleitung und Schulverwaltung wurden die Ausweichquartiere Bahnstr. 31, ehemalige Overberg-GS und Containeranlage Jägerstr. aktiviert.

Für die Schulersatzbauten Standort Dammwiese und Jägerstr. wurde, in Zusammenarbeit mit der Schule, ein Hygienekonzept erarbeitet, welches zwingend Teil der Baugenehmigung für die Container geworden ist.

Gemäß Hygienevorschriften muss für den Baustellenbetrieb ein zusätzlicher Sanitärcontainer gestellt werden. Es wurden die notwendigen Vorarbeiten und Abstimmungen für den Baustellenbetrieb (Lagerflächen, Angriffswege der Feuerwehr, Flächen für Materiallieferungen usw.) erarbeitet und abgestimmt. Zusätzlich zum Betrieb der eigenen Baustelle mussten Abstimmungsgespräche und Einigungen mit den anderen, gleichzeitig laufenden Baustellen Kita III und 4-fach Sporthalle erfolgen.

**Termine:**

Projektablauf

|  | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Vergabeverfahren Planungsleistungen                      |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Kosten:**

|  | Gesamtkosten in € |
|--|-------------------|
| Plan: Ansatz WP (geschätzte Baukosten) | 6.900.000         |
| Soll: Abrechnungsprognose              | 6.600.000         |
| Abrechnungsstand:                      | 420..000          |

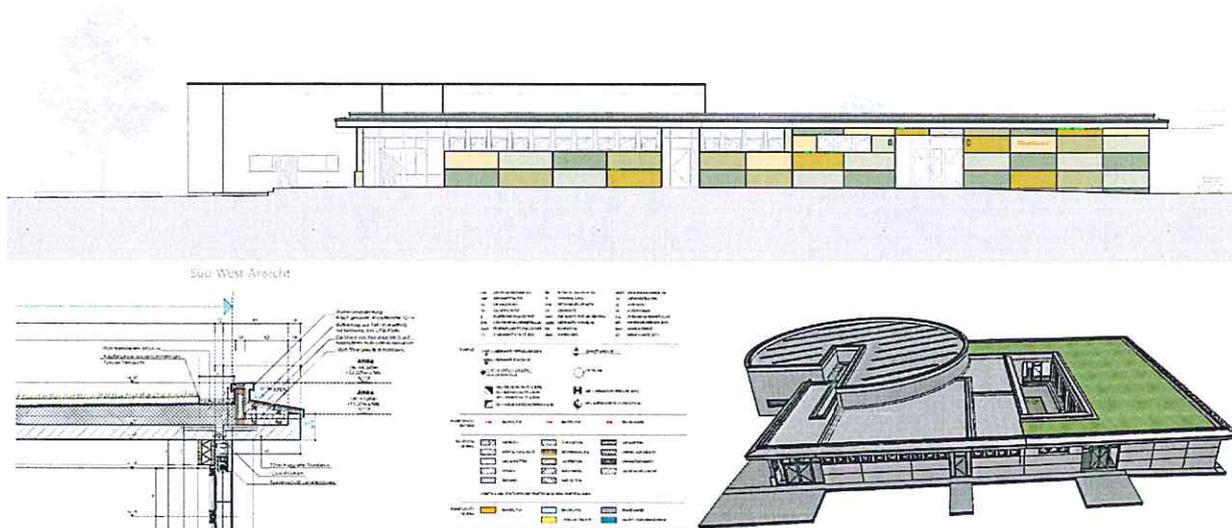
**Erläuterung Kosten:**

Die geschätzten Baukosten basieren auf der Kostenberechnung aus der Machbarkeitsstudie. Erhöhte Abrechnungsprognose aufgrund gestiegener Baukosten, Anpassung über aktuellen Baupreisindex → Anpassung des WP von 5.935.000 € auf 6.600.000 €.

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2019 – 1. Änderungsliste; VL-4/2019 (Ratsbeschluss vom 14.02.2019)  
 Beschluss Ausschuss f. Stadtentwicklung am 06.05.2014, Beschluss Ausschuss f.  
 Stadtentwicklung am 29.11.2016 (VL-167/2016)

**05 Baumaßnahme:**  
**Anbau einer Musikinsel an die Mensa der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Die im ehem. Gebäudeteil D beheimateten Musik- und Nebenräume werden als Ersatzmaßnahme „Musikinsel“, mit drei Klassenräumen und Nebenräumen, an die bestehende Mensa angebaut.

**Aktueller Sachstand:**

Die Baugenehmigung wurde erteilt. Alle am Bau beteiligten Ingenieure sind beauftragt. Das Architekturbüro befindet in der Ausführungsplanung. Die Statik befindet sich bereits bei der Prüfstatik. Die TGA-Planer beginnen mit ihren Entwürfen.

**Termine:**

**Anbau Musikinsel an Mensa**  
 Projektablauf (Grob-schätzung des Zeitrahmens)

|  | 2019 |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   | 2023 |   |
|--|------|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|
|  | 3    | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 |
| Genehmigungsplanung durch ZGL u. Bauantrag |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |
| Vergabe Fachplaner                         |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |
| Planungsphase                              |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |
| Vergabe Ausführungsgewerke                 |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |
| Ausführungbeginn u. Fertigstellung         |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |

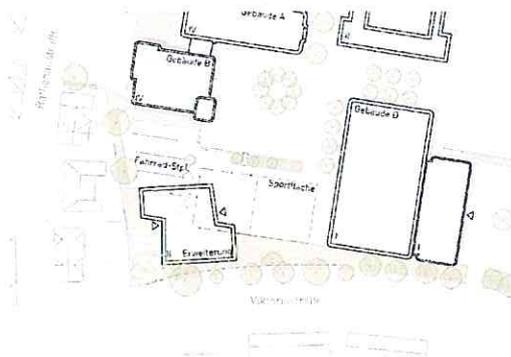
**Erläuterung Termine:**

Nach Beauftragung des Architekten und der Fachingenieure, erfolgt die Projektübergabe aus der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung, intern ZGL) zur Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung, extern Architekt). Hiermit verbundene Einarbeitungszeiten wurden berücksichtigt. Eine detaillierte Zeitplanung erfolgt durch den beauftragten Architekten.

**Kosten:**

|  | Gesamtkosten in € |
|--|-------------------|
| Plan: Ansatz WP (geschätzte Baukosten) | 1.600.000,00      |
| Soll: Abrechnungsprognose              | 1.600.000,00      |
| Abrechnungsstand:                      | 7.000,00          |

**06 Baumaßnahme:**  
**Erweiterung des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums**



Lageplan



3D-Ansicht

**Beschreibung der Maßnahme:**

Errichtung eines Solitärgebäudes für sechs Klassen zur Erweiterung des Schulkomplexes.

**Aktueller Sachstand:**

Die Vorplanung des Architekten wurde vom Gestaltungsbeirat begutachtet. Insgesamt findet die Planung große Zustimmung. Empfehlungen des Gestaltungsbeirates werden mit der Fortschreibung der Planung weiter abgestimmt. Die Lph 2 einer jeden Planung ist freigegeben. Die Einreichung des Bauantrages wird für Ende August / Anfang September erwartet.

**Termine:**

Projekttablauf (Grobschätzung des Zeitrahmens)

|  | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Vergabe Planungsleistungen                                       |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben Gewerke, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Kosten:**

|                            | Gesamtkosten<br>in € |
|----------------------------|----------------------|
| Plan: geschätzte Baukosten | 2.750.000            |
| Soll: Abrechnungsprognose  | 2.750.000            |
| Abrechnungsstand           | 36.416,94            |

**Erläuterung Kosten:**

Nach eingereicherter Kostenschätzung in der Leistungsphase 2 wurden Mehrkosten prognostiziert. Mit der Anweisung zum Aufzeigen von Einsparpotential ist mit aktuellem Planungsstand mit der Einhaltung des Produktbudgets zu rechnen.

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2020 vom 11.09.2019

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Die ersten Gespräche zwischen ZGL, Schulverwaltung, Schulleitung und Architekt wurden geführt. (Anm. ZGL: Stellungnahme zum BA vom 03.03.2020)

**07 Baumaßnahme:  
Erweiterung der OGS an der Overbergschule, Weißenburgerstr. 27**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ soll auf der Ostseite des Schulhofs der Overbergschule ein Neubau der OGS für 5 Gruppen (je 25 Kinder) entstehen.

**Aktueller Sachstand:**

Trockenbau und Fliesenarbeiten sind abgeschlossen. Bodenbelagsarbeiten und Malerarbeiten wurden bemustert und haben begonnen. Die Landschaftsbauarbeiten werden bis Ende Juli beauftragt.

**Termine:**

**OGS Overbergschule - Neubau**

Projekttablauf (angelehnt an den Projektzeitenplan des externen Architekten)

|  | 2018 |   |   |   | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Kosten:**

|                            | Gesamtkosten in € |
|----------------------------|-------------------|
| Plan: geschätzte Baukosten | 2.600.000         |
| Soll: Abrechnungsprognose  | 2.600.000         |
| Abrechnungsstand           | 1.405.000         |

**Erläuterung Kosten:**

Der Kostenrahmen wurde durch Erfahrungswerte im Abgleich mit den Kennwerten des BKI ermittelt. Erhöhte Abrechnungsprognose aufgrund gestiegener Baukosten, Anpassung über aktuellen Baupreisindex.

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2018 – 2. Änderungsliste

Beschluss BA am 13.12.2017, Beschluss Rat am 14.12.2017

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Die Planungen wurden mit der Schule und der OGS-Leitung erörtert. Am 06.07.2018 fand in der Schule unter Beteiligung des Architekturbüros, ZGL und der Schulverwaltung ein Auftaktgespräch statt. Am 20.09.2018 wurden erste Planungen der Schulleitung, der OGS-Leitung und Elternvertretern vorgestellt. Eine weitere Vorstellung der Planungen hat am 29.01.2019 stattgefunden. Abschlussvorstellung und Abstimmung der Genehmigungsplanung am 06.05.2019 mit Schulleitung, OGS-Leitung, Schulverwaltung und ZGL.

Bei weiteren Planungsschritten werden die Schule und die OGS-Leitung weiter eingebunden.

**08 Baumaßnahme:  
Erweiterung der OGS an der Kardinal von Galen-Schule, Schulstr. 54**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ soll auf der Ostseite des Bestandsgebäudes der OGS ein Anbau für 3 neue Gruppen (je 25 Kinder) entstehen. Die weiteren Räume sollen direkt an den vorhandenen OGS-Bau angebaut werden.

**Aktueller Sachstand:**

Trockenbau und Fliesenarbeiten sind abgeschlossen. Bodenbelagsarbeiten und Malerarbeiten haben begonnen.  
Die Landschaftsbauarbeiten haben mit den Entwässerungsarbeiten begonnen.

**Termine:**

**OGS KvG - Erweiterung**

Projekttablauf (angelehnt an den Projektzeitenplan des externen Architekten)

|  | 2018 |   |   |   | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Kosten:**

|                            | Gesamtkosten in € |
|----------------------------|-------------------|
| Plan: geschätzte Baukosten | 1.700.000         |
| Soll: Abrechnungsprognose  | 1.700.000         |
| Abrechnungsstand           | 941.000           |

**Erläuterung Kosten:**

Der Kostenrahmen wurde durch Erfahrungswerte im Abgleich mit den Kennwerten des BKI ermittelt. Erhöhte Abrechnungsprognose aufgrund gestiegener Baukosten, Anpassung über aktuellen Baupreisindex.

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2018 – 2. Änderungsliste

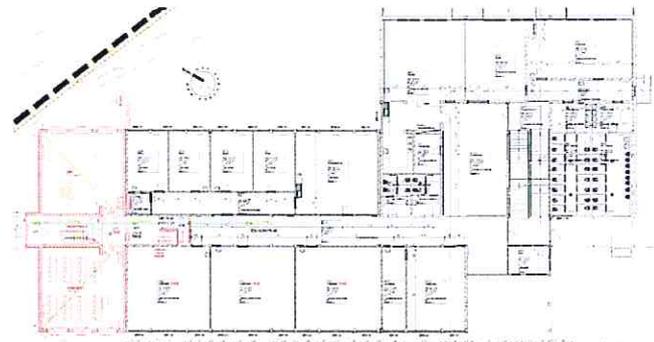
Beschluss BA am 13.12.2017, Beschluss Rat am 14.12.2017

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Die Planungen wurden mit der Schule und der OGS-Leitung erörtert. Am 06.07.2018 fand in der Schule unter Beteiligung des Architekturbüros, ZGL und der Schulverwaltung ein Auftaktgespräch statt. Am 01.10.2018 wurden erste Planungen der Schulleitung, der OGS-Leitung und Elternvertretern vorgestellt. Weitere Planungen wurden am 29.01.2019 vorgestellt. Abschlussvorstellung und Abstimmung der Genehmigungsplanung am 09.05.2019 mit Schulleitung, OGS-Leitung und ZGL.

Bei weiteren Planungsschritten werden die Schule und die OGS-Leitung weiter eingebunden.

**09 Baumaßnahme:**  
**Erweiterung der OGS an der Kelmschule, Auf dem Kelm 19**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ soll zur Erweiterung der OGS an der nördlichen Außenwand des Schulgebäudes ein zweigeschossiger Anbau errichtet werden.

**Aktueller Sachstand:**

Der Rohbau ist fertiggestellt und von der Bauaufsicht abgenommen. Die Fenster und der Sonnenschutz sind eingebaut. Die Innenwände sind verputzt und der Estrich eingebracht. Die Fassade wurde gedämmt und gestrichen. Die Durchführung der Vergaben der Baugewerke liegt bei ca. 90 %.

**Termine:**

Projekttablauf ( Grobschätzung des Zeitrahmens )

|  | 2018 |   |   |   | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Erläuterung Termine:**

Der Anbau wird bis Ende September fertiggestellt. Die OGS-Küche wird im Nachgang bis Ende Dezember fertiggestellt, da sich hier der Aufwand erheblich erhöht hat (siehe auch Erläuterung Kosten).

**Kosten:**

|   | Gesamtkosten in € |
|---|-------------------|
| Plan: geschätzte Baukosten gem. WP 2020 ZGL | 1.150.000         |
| Soll: Abrechnungsprognose                   | 1.450.000         |
| Abrechnungsstand                            | 457.907           |

**Erläuterung Kosten:**

Der Kostenrahmen wurde durch Erfahrungswerte im Abgleich mit den Kennwerten des BKI ermittelt. Erhöhte Abrechnungsprognose aufgrund gestiegener Baukosten, Anpassung

über aktuellen Baupreisindex.

Durch die erheblich gestiegenen Anforderungen an die technische Ausrüstung der OGS-Küche durch Einbringung von professionellen Küchengeräten von Seiten des Bedarfsträgers muss nun eine industrielle Küche geplant und eingebaut werden, die um ein Vielfaches teurer ist als der ursprünglich avisierte Planungsstand. Daraus resultiert die Erhöhung der Gesamtkosten um 300.000 €.

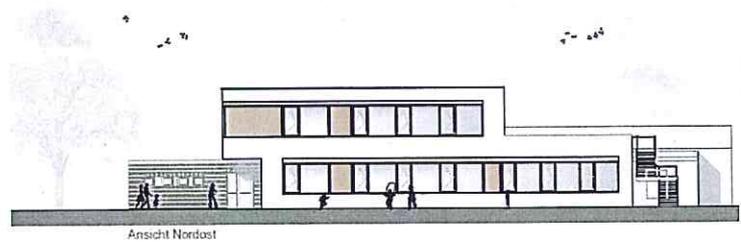
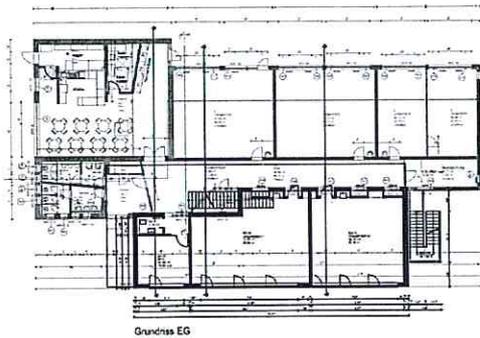
**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2018 – 2. Änderungsliste  
Beschluss BA am 13.12.2017, Beschluss Rat am 14.12.2017

**Stellungnahme Schulverwaltung:**

Die Planungen wurden mit der Schulleitung und der OGS-Leitung besprochen. Bei weiteren Planungsschritten steht die Schulverwaltung im ständigen Austausch mit ZGL und der Schulleitung sowie der OGS-Leitung.

**10 Baumaßnahme:**  
**Erweiterung der OGS an der Matthias-Claudius-/Gottfriedschule**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ soll zur Erweiterung der OGS an der nordöstlichen Außenwand des Schulgebäudes ein Anbau errichtet werden.

**Aktueller Sachstand:** Der Bauantrag wurde eingereicht. Parallel werden die Leistungsverzeichnisse der ersten Gewerke erstellt. Die ex-anten wurden von der Vergabestelle auf dem Vergabeportal eingestellt.

**Termine:**

Projekttablauf (angelehnt an den Projektzeitenplan des externen Architekten)

|  | 2019 |   |   |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Vergabe Planungsleistungen                               |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Kosten:**

|                            | Gesamtkosten in € |
|----------------------------|-------------------|
| Plan: geschätzte Baukosten | 1.300.000         |
| Soll: Abrechnungsprognose  | 1.300.000         |
| Abrechnungsstand           | 43.917,61         |

**Erläuterung Kosten:**

Der Kostenrahmen wurde durch Erfahrungswerte im Abgleich mit den Kennwerten des BKI ermittelt. Erhöhte Abrechnungsprognose aufgrund gestiegener Baukosten, Anpassung über aktuellen Baupreisindex.

Nach eingereichter Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 wurden Mehrkosten prognostiziert. Mit der Anweisung zum Aufzeigen von Einsparpotential ist mit aktuellem Planungsstand mit der Einhaltung des Produktbudgets zu rechnen.

**Beschlüsse:**

Wirtschaftsplan ZGL 2020 vom 11.09.2019

**11 Baumaßnahme:**

**Umbau der Persiluhrrpassage zur kulturellen Bildungseinrichtung**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen des Stadtumbaukonzeptes im Bereich der „Nördlichen Innenstadt“ soll die leerstehende Persiluhrrpassage zu einem Kultur- und Bildungszentrum im Sinne einer zentralen Gemeinbedarfseinrichtung umgebaut werden.

**Aktueller Sachstand:**

Die Beauftragung des Architekten erfolgte im Juli, die Planungsgespräche mit dem Architekten haben Anfang August begonnen. Die Planer TGA (HLS), Schall- und Wärmeschutz, der Brandschutzsachverständige und der Tragwerksplaner wurden ebenfalls im Juli beauftragt. Mit der Sichtung der Bestandsunterlagen und einer ersten Bestandsaufnahme im Gebäude wurde direkt nach der Beauftragung begonnen.

Das Rückbaukonzept, inklusive Schadstoffkataster und LV wird aktuell erarbeitet.

Der Teilnahmewettbewerb Stufe 1 des Bibliotheksplaners erfolgte im Juli, die anschließende Auswertung erfolgte Ende Juli. Die Stufe 2 des TNW erfolgte im August.

Aufgrund zusätzlicher Planungsleistungen wurde der Auftrag des Projektsteuerers erweitert.

**Termine:**

Projekttablauf

|  | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   | 2023 |   |   |   |
|--|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|
|  | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 |
| Planungsphase  |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |
| Fertigstellung   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |

**Kosten:**

Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan ZGL 2020 **5.350.000 €**

|                                     | Gesamtkosten in € |
|-------------------------------------|-------------------|
| Plan: Ansatz (geschätzte Baukosten) | 5.350.000         |
| Soll: Abrechnungsprognose           | 5.350.000         |
| Abrechnungsstand:                   | 595.000           |

**12 Baumaßnahme:  
Ertüchtigung der Trauerhalle Brambauer**



**Beschreibung der Maßnahme:**

Mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie soll die Trauerhalle Brambauer in seiner denkmalwertenden Substanz wiederhergestellt werden. Im Rahmen einer Gesamtanierung sollen insbesondere die Dächer und die Sanierung des Innenbereichs sowie eines evtl. neu zu errichtenden Kolumbarium im Vordergrund stehen.

**Aktueller Sachstand:**

Der Antrag für Fördermittel wurde abgelehnt. Die Kosten der Machbarkeitsstudie werden über den Wirtschaftsplan 2020 abgedeckt. Die Vergabe der Planungsleistung für die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde Juli 2020 vergeben. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie erfolgt nach Auftragserteilung.

**Termine:**

**Ertüchtigung Trauerhalle Brambauer**

Projekttablauf (Grobschätzung des Zeitrahmens)

|  | 2019 |   | 2020 |   |   |   | 2021 |   |   |   | 2022 |   |   |   | 2023 |   |   |  |
|--|------|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|---|------|---|---|--|
|  | 3    | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 | 4 | 1    | 2 | 3 |  |
| Machbarkeitsstudie                                       |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |  |
| Fördermittelbeantragung                                  |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |  |
| Planungsphase  |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |  |
| Ausführungsphase (Ausschüsse, Vergaben, Baudurchführung) |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |  |
| Fertigstellung   |      |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |   |      |   |   |  |

**Kosten:**

Gesamtkosten für die Machbarkeitsstudie: 87.600 €

## **ANTRAG AF-68/2020**

|                               |            |              |
|-------------------------------|------------|--------------|
|                               | DATUM      | SITZUNGSTEIL |
| Fraktion Bündnis90/Die Grünen | 27.08.2020 | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport |              | 23.09.2020 | 4/20      | 1   |
| Rat der Stadt Lünen             | beschließend |            | /20       |     |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.08.2020 zur Schaffung von 4 neuen Vollzeitstellen für den IT-Support an Schulen.**

Siehe Anlage.

Geschäftsstelle  
Münsterstraße 78b  
44534 Lünen  
Tel. 02306 / 1778  
[bueero@gruene-luene.de](mailto:bueero@gruene-luene.de)

Lünen, den 11.08.2020

## **Eilantrag für die Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 12.08.2020 „Schaffung von 4 neuen VZ-Stellen für den IT-Support an Schulen“**

Sehr geehrter Herr Störmer,

die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet um Abstimmung des nachstehenden Eilantrags.

### **Antrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig 4 neue Stellen für den IT-Support an Lünener Schulen einzurichten.

### **Begründung:**

Über die Programme von Land und Bund zur Finanzierung der Digitalisierung lässt/ ließ sich Hardware beschaffen; doch was helfen die Geräte für einen Ausbau, wenn der IT-Support der Schulen mit der aktuellen Situation personell überlastet ist?

Bereits im letzten Jahr haben Bündnis 90/ Die Grünen für das HH-Jahr 2020 zwei zusätzliche VZ-Stellen beantragt, die von der Mehrheit jedoch abgelehnt wurden.

Die Anzahl der zu betreuenden Endgeräte hat sich erhöht und wird sich allein durch das aktuelle Sofortausstattungsprogramm noch mehr als verdoppeln.

Nicht nur durch Corona und die damit einhergehenden Notwendigkeiten der Online-Kommunikation an Schulen haben gezeigt, das Problem ist größer denn je! Unterstützung bei der Beschaffung und Einrichtung ist zur schnellen Übergabe der Endgeräte an die Nutzer dringend notwendig.

Um die Digitalisierung in den Schulen „leben“ zu können, wird langfristig an jedem großen Schulstandort ein Ansprechpartner und „Kümmerer“ für die Schul-IT notwendig werden. Um diesen Bedarf erfüllen zu können, ist die sukzessive Aufstockung des Schul-IT-Personals unumgänglich.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

## **ANFRAGE AF-63/2020**

|              |            |              |
|--------------|------------|--------------|
|              | DATUM      | SITZUNGSTEIL |
| GFL-Fraktion | 04.08.2020 | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | beschließend | 23.09.2020 | 4/20      | 1   |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**GFL Anfrage vom 28.07.2020**  
**Ausschuss für Bildung und Sport am 23.09.2020 -**  
**Arbeitsstand Schulentwicklungsplan**

Siehe Anlage.

# GFL - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstr. 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Bildung und Sport  
Herrn Siegfried Störmer  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

**Ansprechpartner:**

Kunibert Kampmann  
Ratsherr

**Kontakt:**

Tel. 02306/ 30 174 77  
E-Mail [fraktion@gfl-luenen.de](mailto:fraktion@gfl-luenen.de)

Lünen, 28. Juli 2020

## **Eilantrag an den Ausschuss für Bildung und Sport am 12. August 2020 - Arbeitsstand Schulentwicklungsplan**

Sehr geehrter Herr Störmer,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die GFL-Fraktion stellt für die kommende Sitzung am 12. August 2020 folgenden Antrag:

Die Schulverwaltung gibt in der geplanten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 23.09.2020 einen Zwischenbericht zum Stand der aktuellen Ergebnisse des Schulentwicklungsplanes 2021 bis 2025.

Dabei nimmt die Verwaltung Bezug zur Jugendhilfeplanung, die lt. Schulgesetz mit dem Schulentwicklungsplan abzustimmen ist.

Die Verwaltung informiert den Ausschuss darüber, wann der mit den Schulen abgestimmte Schulentwicklungsplan zur Beratung und Entscheidung zur Verfügung stehen wird.

### **Begründung**

Nach § 80 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) sind die Städte verpflichtet, für ihren Bereich eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots.

Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

Seite 1 von 2

Fraktionsvorstand der  
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN  
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel  
Stellv. Vorsitzende Andreas Mildner  
Dr. Ulrich Böhmer

**Kontakt**  
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen a. d. Lippe  
Telefon 02306/ 30 174 77  
Internet [www.gfl-luenen.de](http://www.gfl-luenen.de)  
E-Mail: [fraktion@gfl-luenen.de](mailto:fraktion@gfl-luenen.de)

# **G F L - Fraktion**

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



Der aktuelle Schulentwicklungsplan betrifft die Jahre 2016 bis 2020 und verliert am 31.12.2020 seine Gültigkeit. Die nun zu entscheidende Fortschreibung gilt für die Jahre 2021 – 2025.

Die Eilbedürftigkeit besteht in der Tatsache, dass der Schulentwicklungsplan Ende des Jahres ausläuft und damit seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel  
Fraktionsvorsitzender

## **ANFRAGE AF-69/2020**

|              |            |              |
|--------------|------------|--------------|
|              | DATUM      | SITZUNGSTEIL |
| SPD-Fraktion | 28.08.2020 | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      |     |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Anfrage SPD-Fraktion vom 26.08.2020 zur Entwicklung der Musikschule**

Siehe Anlage.



**Anfragen**

---

Lünen, 26.08.2020

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Bildung und Sport

Herrn Siegfried Störmer

**Anfragen i.S. Entwicklung der Musikschule**

Sehr geehrter Herr Störmer,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme der o.g. Anfragen für den Ausschuss für Bildung und Sport am 23. September 2020.

**Anfragen:**

1. Wie weit ist die Konzeptarbeit der Musikschule gediehen?
2. Wie soll die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas organisiert werden?
3. Welche neuen Aufgabenfelder und Personengruppen sollen berücksichtigt werden?
4. Welche finanziellen Auswirkungen zeichnen sich ab?

**Begründung:**

Am 18.9. 2019 berichtete die Verwaltung im Ausschuss für Bildung und Sport über den Ist-Zustand und über zukünftige Potenziale als Bildungs-, Inklusions- und Integrationspartner der Stadt (vgl. MI-125/2019). Deutlich wurde, dass die Musikschule neue Aufgaben z.B. für ältere Menschen und andere Zielgruppen angehen will. Der Ausschuss zeigte sich von den Überlegungen sehr angetan, die Verwaltung kündigte ein Konzept für dieses Jahr an.

Die Musikschule ist Teil des Bildungs- und Präventionskonzepts der Stadt Lünen und gehört zum Handlungsfeld 1 „Schwangerschaft, Familie, Kita“. Die vorhandene Vernetzung der Akteure sollte für das kommunale Bildungswesen vertieft und aktualisiert werden.



**Fraktionsvorsitzender:** Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email: fraktion(at)spdluenen.de

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398



## SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

### Anfragen

---

Auch wenn erst der neue Rat und der neue Ausschuss den Haushalt berät und beschließt, ist eine vorbereitende Information über den aktuellen Stand der Konzeptarbeit sinnvoll, weil sie die abschließende Diskussion erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haustein

Vorsitzender der SPD-Fraktion



**Fraktionsvorsitzender:** Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email:  
fraktion(at)spdluene.de

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398

## **ANFRAGE AF-71/2020**

|              |            |              |
|--------------|------------|--------------|
|              | DATUM      | SITZUNGSTEIL |
| SPD-Fraktion | 31.08.2020 | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      |     |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Anfragen der SPD Fraktion vom 26.08.2020 in Sache Wissenswerkstatt Lünen**

Siehe Anlage.



## SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

### Anfragen

---

Lünen, 26.08.2020

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Bildung und Sport

Herrn Siegfried Störmer

#### Anfragen i.S. Wissenswerkstatt Lünen

Sehr geehrter Herr Störmer,  
die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme der o.g. Anfragen für den Ausschuss für Bildung  
und Sport am 23. September 2020.

#### Anfragen:

1. Welches pädagogische Angebot stellt die Wissenswerkstatt zur Verfügung  
(Zielgruppe und thematische Schwerpunkte)?
2. Wie soll die Wissenswerkstatt personell ausgestattet werden?

#### Begründung:

Am 14.2.2019 bewilligte der Rat 50.000 € für eine Wissenswerkstatt zur Förderung der  
MINT-Fächer. Entstehen sollte ein außerschulischer Lernort. Die SPD-Fraktion fragte in  
der Sondersitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 12.8. 2020 an, wieweit die  
Wissenswerkstatt für Projekte zur Digitalisierung Kooperationspartner sein kann. Aus  
Sicht der SPD ist das wünschenswert.

Darüber hinaus stellt sich zur Vorbereitung der anstehenden Haushaltsberatungen die  
Frage nach dem Personalbedarf und den Personalkosten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haustein

Vorsitzender der SPD-Fraktion



**Fraktionsvorsitzender:** Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email:  
fraktion(at)spdluenen.de

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398

## **ANFRAGE AF-72/2020**

|                               |            |              |
|-------------------------------|------------|--------------|
|                               | DATUM      | SITZUNGSTEIL |
| Fraktion Bündnis90/Die Grünen | 07.09.2020 | öffentlich   |

| GREMIUM                         | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
|---------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| Ausschuss für Bildung und Sport | zur Kenntnis | 23.09.2020 | 4/20      |     |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Anfrage der Fraktion B90/DieGrünen vom 04.09.2020 zur Umsetzung der Supportvereinbarungen an Lüner Schulen**

Siehe Anlagen.

# Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle  
Münsterstraße 78b  
44534 Lünen  
Tel. 02306 / 1778  
Fax 02306 / 258011  
buero@gruene-luene.de

Lünen, 04.09.2020

## Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 23.09.2020: Umsetzung Supportvereinbarungen an Lünener Schulen

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Störmer,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen bittet um Beantwortung der Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport.

Seit 2004 gibt es zwischen dem Land und den Kommunen eine [Vereinbarung](#) zur Abgrenzung der IT-Support-Aufgaben:

First-Level-Support durch Medienbeauftragte, sprich Lehrer\*innen

Second-Level-Support durch die kommunale Schul-IT

Fragen:

1. An wie vielen Schulen in Lünen gibt es Medienbeauftragte die die Aufgabe laut der Vereinbarung durchführen?
2. Wie groß ist Zeitaufwand der Schulen für den First-Level-Support?
3. Wird in den Schulen nur der/die Medienbeauftragte in Sachen First-Level-Support aktiv?
  - 3.1. Werden noch andere Ressourcen genutzt, wie z.B. externer Support?
  - 3.2. Falls ja, wie wird er finanziert?
4. Gibt es für den Zeitaufwand des Medienbeauftragten einen Ausgleich durch zusätzliche Lehrerstunden?
  - 4.1. Wenn nein, wie viele Unterrichtsstunden fallen dadurch aus?

Begründung:

Aus der Beantwortung unserer Anfrage, könnte man ableiten, ob der First-Level durch zusätzliche Medienberater\*innen/ Lehrer\*innen angepasst werden müsste. Wenn ja, muss das Problem dem Land gespiegelt werden, damit zeitnahe Veränderungen angeregt werden können.

Der kommunale Second-Level-Support wird aktuell aufgestockt, weil der akute Bedarf erkannt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Kneisel

<https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Lern-IT/Dokumente/Supportvereinbarung/Supportvereinbarung.pdf>

## 8. Anlage

### Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen

über die

### Arbeitsteilung bei der Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multimedia- einrichtungen und Netzwerken in Schulen

#### Präambel

Guter Unterricht fördert aktives und möglichst selbstständiges Lernen. Digitale Medienwerkzeuge in der Hand von Schülerinnen und Schülern leisten einen unverzichtbaren Beitrag für guten Unterricht, weil sie grundlegende Lerntätigkeiten wie strukturieren, recherchieren, kooperieren, produzieren und präsentieren unterstützen und damit einen Kompetenzerwerb für lebenslanges Lernen ermöglichen. Aktives und selbstständiges Lernen erfordert eine angemessene und sicher funktionierende IT-Ausstattung der Schulen.

Um dieses Ziel erreichen zu können, sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Beteiligten sowohl eine angemessene Ausstattung mit Multimediageräten, die Vernetzung der Computerarbeitsplätze und Internetzugang als auch eine entsprechende Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer Voraussetzung. Mit dieser Ausstattung ergeben sich auch neue Anforderungen an die Wartung und Verwaltung der Computerarbeitsplätze und der Netzwerke in Schulen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung eines verlässlichen Supports schließen Land und kommunale Spitzenverbände die nachfolgende Vereinbarung ab. Die kommunalen Spitzenverbände werden in ihrem Mitgliederbereich auf die Umsetzung dieser Regelung hinwirken. Die kommunalen Spitzenverbände halten ungeachtet dieser Regelung an ihrer Forderung nach einer grundsätzlichen Neuverteilung der Lasten im Schulwesen durch eine Reform der Schulfinanzierung fest.

#### § 1 Voraussetzungen

Bei der Ausstattung der Schulen für das Lernen mit Medien ist – angesichts der Kosten für Wartung und Verwaltung der Systeme – in besonderer Weise auf einfache Bedienung und Wartungsarmut zu achten. Ausstattungs- und Wartungskonzepte sollten Teil der Medienentwicklungsplanung der Kommunen sein.

#### § 2 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Wartung der Geräte in den Schulen in NRW wird gemeinsam von Land und Kommunen übernommen. Dazu vereinbaren Land und kommunale Spitzenverbände in NRW die folgende Arbeitsteilung:

Das Land ist für den so genannten First-Level-Support in den Schulen zuständig, die Kommunen gewährleisten den so genannten Second-Level-Support auf der Grundlage der in der Anlage beschriebenen Aufgabenverteilung.

#### § 3 Aufgaben des Landes

Aufgaben und Leistungen des First-Level-Supports:

1. Die First-Level-Beauftragten wirken bei der Entwicklung des Medienkonzepts der Schulen mit und achten auf die technische Realisierbarkeit und Wartungsfreundlichkeit der Ausstattung.
2. Die First-Level-Beauftragten unterweisen und beraten ihre Kolleginnen und Kollegen in der Nutzung der installierten Technik.
3. Die First-Level-Beauftragten sind Ansprechpartner bei Betriebsstörungen in ihrer Schule, beheben leichte Störungen und greifen bei der Beseitigung der Betriebsstörungen auf die Leistungen des Second-Level-Supports zurück (vgl. § 4).
4. Die First-Level-Beauftragten gewährleisten die grundlegenden Anwendungen in den Bereichen Ressourcenverwaltung, Schutz und Wiederherstellung des Systems, Webmanagement und Benutzerkontrolle gemäß Anlage.
5. Der First-Level-Support ist so zu organisieren, dass auch Vorsorge für den Vertretungsfall getroffen wird.

#### § 4 Aufgaben der Kommunen

Aufgaben und Leistungen des Second-Level-Supports:

1. Die Kommune gewährleistet den Second-Level-Support im Rahmen ihrer Medienentwicklungsplanung. Die Organisation des Second-Level Support ist variabel und entsprechend den kommunalen und schulischen Bedingungen zu gestalten.

2. Die Kommune beteiligt die First-Level-Beauftragten der Schulen regelmäßig an der Entwicklung und Fortschreibung des Ausstattungs- und Wartungskonzeptes im Rahmen der Medienentwicklungsplanung.
3. Die Kommune weist die First-Level-Beauftragten in die Handhabung der bereitgestellten Technik ein.

### § 5 Kostenvolumen und Kostenanteile

Das Land sichert die erforderlichen Leistungen der Schulen und passenden Organisationsmodelle für den First-Level-Support zu. Hierzu gehört auch die erforderliche Fortbildung für die First-Level-Beauftragten.

Bei der Entwicklung und Umsetzung von schulischen Medienkonzepten und fachlichen Lernmittelkonzepten werden die Schulen durch die Kompetenzteams unterstützt.

Die Kommunen bauen auf der Grundlage eines kommunalen Medienentwicklungsplanes einen Second-Level-Support gemäß § 4 auf und sichern je nach Organisationsmodell die erforderlichen Leistungen zu.

First- und Second-Level-Support müssen gleichzeitig aufgebaut und bei fortschreitendem Ausbau angepasst werden.

### § 6 Umsetzung und Fortschreibung

Die Medienberatung NRW organisiert die Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Hilfestellungen für den First- und Second-Level Support, so dass neuere Entwicklungen und Erkenntnisse der Kommunikationstechnik Eingang in die Gestaltung eines effektiven und kostengünstigen Supports finden.

Nach 5 Jahren wird diese Vereinbarung überprüft, insbesondere die Anlage, die die Arbeitsteilung zwischen Land und Kommunen beschreibt. In gemeinsamen Verhandlungen wird gegebenenfalls die Anpassung an die aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten vorgenommen.

### Aufgaben in der Schule beim First-Level-Support

#### Mitwirkung bei der Medienkonzeptentwicklung

- Unterstützung der Kommunikation zwischen den Schulgremien
- Beratung und Information zu Ausstattungsszenarien unter pädagogischen Gesichtspunkten
- Schnittstelle zum Kompetenzteam zwecks weiterer Informationsbeschaffung

### Schulung und Beratung des Kollegiums und gegebenenfalls des nicht-lehrenden Personals

- Technischer Umgang und verantwortliche Nutzung der Multimediaeinrichtungen und des Netzwerks
- Schärfung des Rechts- und Sicherheitsbewußtseins

### Ressourcenverwaltung

- Hilfe bei der Pflege der Inventarliste der Hard- und Software
- Installation von Software auf Stand-Alone-PCs
- Verwalten von Benutzerkonten

### Schutz und Wiederherstellung des EDV-Systems

- Automatisierte Wiederherstellung von Arbeitsplätzen
- Werkzeuge zur Sicherung des Servers nutzen
- Einfache Fehler beheben können
- Strukturierte Fehlermeldung an den Second-Level-Support

### Webmanagement

- Protokollierung besuchter Adressen geeignet auswerten oder ggf. weiterleiten

### Pädagogische Benutzerkontrolle

- Beteiligung an der Erstellung einer Benutzervereinbarung
- Unterstützung bei der Reglementierung von Fehlverhalten

### Aufgaben der Kommune beim Second-Level-Support

#### Netzwerkgestaltung

- Netzwerkgestaltung
- Aufstellung und Einrichtung der Geräte
- Verkabelung der Geräte/Räume
- Konfiguration des Netzwerkes
- Für die Reparatur defekter Geräte sorgen
- Behebung von Fehlfunktion des Netzwerkes

#### Ressourcenverwaltung

- Inventarisierung der Hard- und Software
- Datei- und Benutzerstruktur definieren und ggf. einrichten
- Software nach Warenkorb im Netzwerk installieren
- Bereitstellung von Werkzeugen zur Benutzerpflege

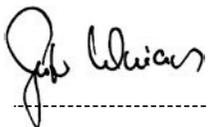
#### Entwurf und Überwachung eines Sicherungskonzeptes

- Schutz der Arbeitsplätze durch geeignete Sicherungsverfahren
- Wiederherstellung des Servers
- Virenschutz und Firewall installieren und aktualisieren

### Webmanagement

- Einrichtung des Internetzugangs
- Installation und ggf. Aktualisierung von Protokollierungs- und Filtersoftware

Für das Land:



-----  
Günter Winands  
Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die kommunalen Spitzenverbände:



-----  
Dr. Stephan Articus  
Städtetag NRW



-----  
Dr. Martin Klein  
Landkreistag NRW



-----  
Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Städte- und  
Gemeindebund NRW

## **Anfrage der Fraktion B90/DieGrünen vom 04.09.2020 zur Umsetzung der Supportvereinbarungen an Lünener Schulen**

Alleinige Grundlage der Antworten sind die im Team Schul-IT vorliegenden Erkenntnissen mit Stand September 2020. Eine vorherige zusätzliche Abfrage bei den Schulen ist nicht erfolgt.

Die konzeptionellen Arbeiten zum Förderprogramm DigitalPakt Schule werden eine Ist-Analyse umfassen. Im Rahmen der Ist-Analyse werden die Schulen befragt und dabei werden einige der aufgeworfenen Fragen erneut aufgegriffen.

1. An wie vielen Schulen in Lünen gibt es Medienbeauftragte, die die Aufgabe laut der Vereinbarung durchführen?

In den meisten Schulen sind Medienbeauftragte bestellt. In einigen Fällen übernimmt der Schulleiter diese Funktion.

Das Spektrum, in dem diese Aufgabe wahrgenommen wird, reicht von rein formaler Bestellung bis hin zu professioneller Lösung von Problemen im First-Level-Support.

In der Regel werden Probleme ungeprüft an den Second-Level-Support weitergeleitet. Eine erste Bewertung bzw. eine Bearbeitung des Problems findet in den meisten Fällen durch die Medienbeauftragten der Schulen nicht statt.

2. Wie groß ist der Zeitaufwand der Schulen für den First-Level-Support?

Der konkrete Aufwand in den Schulen ist dem Team Schul-IT nicht bekannt.

3. Wird in den Schulen nur der/die Medienbeauftragte in Sachen First-Level-Support aktiv? Werden noch andere Ressourcen genutzt, wie z.B. externer Support? Falls ja, wie wird er finanziert?

Im Prinzip „Ja“. Es gibt wenige Fälle, in denen eine dahinterliegende Struktur (z. B. Schul-AG) existiert.

Dem Team Schul-IT ist nicht bekannt, dass externe Firmen in den First-Level-Support eingebunden sind.

4. Gibt es für den Zeitaufwand des Medienbeauftragten einen Ausgleich durch zusätzliche Lehrerstunden? Wenn nein, wie viele Unterrichtsstunden fallen dadurch aus?

In den großen Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen) gibt es einen Pool von Freistellungsstunden über welche die stundenweise Freistellung der Medienbeauftragten erfolgt. In den anderen Schulformen gibt es diesen nicht.

Hierzu liegen dem Team Schul-IT keine Informationen vor.